In Dankbarkeit
Vom Verfasser überreicht
L. Koenen

KLASSISCH-PHILOLOGISCHE STUDIEN

herausgegeben von

Hans Herter und Wolfgang Schmid

---

Heft 19

# EINE PTOLEMÄISCHE KÖNIGSURKUNDE
# (P. KROLL)

herausgegeben und erklärt von

LUDWIG KOENEN

1957

In Kommission bei

OTTO HARRASSOWITZ · WIESBADEN

PA
3323
.K76
K64
1957
ALL

S. 4 u. 9–12

Joseph u Äg., Erzählung des befreiten

Philostrat Äp. V 28 VIII 5

Nägeli Fig. bei Hopfner Fontes 84

Phil. II s. Alliot REA 54, 1952

Plut. leg. ad Gaium 21 Augustus Friedensfürst

Lc. Luc. 4, 16 f. nach Jesaia 61, 1 f. 58, 6

Plut. Aristides 5, 7 Kallias' Kostüm

Immisch Aus Roms Zeitwende (Erbe der Alten II 20) 1931, 3 ff Herrnhuter Gemeine Pers. 79 f.

Diogenes bei Stob. IV 7, 61 p. 265 Hense (Neupythagoreer über das hellenistische Königsideal)

Persaknaus u. Palmzweig für die Sieger der Ptolemaia, Athen. V 198 B

Hymnoiden I 8, 14 ff Blass³ S. 19 soll Ath. als Sohn eines Gottes anerkannt werden?

Hopfner Komm. I 86 88 90 106 116 130/1 135

Exegetik zu Ende des Neuen Reiches Ed. Meyer SB Berlin 1928, 506

Plut. Pyrrhus 3 Wunderheilung (Br. königstum)

Kostümbuch RE Suppl. VII 1032/4 Philanthropa

× Erlander Stob., am 1. Tybi, Amnestie. Roeder Hymnen Ley. 29 f.

× 2. Lied auf Sesostris, bei Brugsch Rit. des kos. t. f. Orient forsch. I, 1953, 199

Ptolemäus II. 3340 Antrag der Regierung des Philadelphos

Tac. Hist. Der Exegetik Konzilbac – Amerikan.

Nehemia 5, 1–13

Pippidi Recherches sur le culte impérial Paris 1939

KLASSISCH-PHILOLOGISCHE STUDIEN

herausgegeben von

Hans Herter und Wolfgang Schmid

---

Heft 19

# EINE PTOLEMÄISCHE KÖNIGSURKUNDE

## (P. KROLL)

herausgegeben und erklärt von

LUDWIG KOENEN

1957

In Kommission bei

OTTO HARRASSOWITZ · WIESBADEN

# EINE
# PTOLEMÄISCHE KÖNIGSURKUNDE

(P. KROLL)

Herausgegeben und erklärt

von

LUDWIG KOENEN

1957

in Kommission bei

OTTO HARRASSOWITZ · WIESBADEN

SMALL
NISAW
PA
3323
.K76
K64
1957

DRUCK: BUCH- UND KUNSTDRUCKEREI BUCHBENDER & KROTH, BONN

Meinem Lehrer

Oberstudiendirektor Dr. A. Klein

Rez. Revue Chronique 33, 1958, 143f.
Wolff Zs. d. Sav. Stiftung für Rechtsgesch., Romanist. Abt.
75, 1958, 394/7
Aranzio-Ruiz PSI. XIV S. XII f.
Herrmann, Wiener Anzeiger

# Vorwort

Ein neuer Papyrusfund kann mitunter längst Bekanntes in neuem Licht zeigen. Dies gilt auch von dem hier veröffentlichten Text eines ptolemäischen Amnestie- und Gnadenerlasses. Bisher hat man solche Erlasse (προστάγματα τῶν φιλανθρώπων) als Maßnahmen verstanden, die nur politische Zwecke verfolgten. Die Könige brachten aber solche Erlasse bei Beginn ihrer Regierung oder bei ähnlichen Anlässen heraus, und die Bestimmungen verkündeten den Beginn einer neuen, besseren Zeit. So drückt sich hier auch die Vorstellung des uns fremd gewordenen Gottkönigtums aus: Der König macht die Welt bei seinem Regierungsbeginn neu und besser. Diese Ideologie an den Bestimmungen des Erlasses deutlich zu machen, ist Hauptanliegen des Kommentars.

Die hier veröffentlichte Arbeit ist ein Teil meiner Dissertation über die ptolemäischen Philanthropaerlasse, die 1956 der philosophischen Fakultät der Universität Köln vorlag. Dr. R. Merkelbach, mein Lehrer und Freund, behandelte die Erlasse in einem Seminar, sprach die Arbeit mehrfach mit mir durch und gab viele Ratschläge und Verbesserungen. Außerdem verdanke ich den Professoren J. Kroll und H. Volkmann viele Hinweise. Dr. Alfred Hermann, Bonn, beriet mich in ägyptologischen Fragen und übersetzte mir die wichtigen Abschnitte der 1. Philaeinschrift. Den Herausgebern der Studien, den Professoren H. Herter und W. Schmid, danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in ihre Reihe; sie haben die Korrekturen mitgelesen und mich vor Fehlern bewahrt.

Zu großem Dank bin ich der Bibliotheksverwaltung der University of California verpflichtet. Von ihr erhielt ich kürzlich Photographien der P. Teb. 5. 124. 699. 739, die ich bei der Korrektur noch vergleichen konnte.

Weitere Rez.: Rees CR Rev 9, 1959
Schwarz Rev Phil 85, 1959, 111

Skeat JEA 59 (1973) 169–174, bes. 173/4

# Inhaltsverzeichnis


Vorwort . . . . . VII

Verzeichnis der Abkürzungen . . . . . IX

I. Der Philanthropaerlaß des Jahres 163
Bedeutung des neuen Fundes — Historische Einordnung . . . . . 1

II. UPZ 111, Text — Kommentar . . . . . 4
ἀγνόημα - ἁμάρτημα . . . . . 5
Kalenderreform . . . . . 7

III. P. Kroll, Vorbemerkung — Text . . . . . 8
Kommentar, Col. I . . . . . 12
Praeskript . . . . . 12
Amnestie für die Flüchtigen und Heimkehr in die ἴδια . . . . . 12
Die strafende Gerechtigkeit des Königs bei der Neuordnung . . . 18
Generalamnestie . . . . . 18
Die Amnestie als altägyptische Krönungssitte . . . . . 20
Bemerkungen über den Stil . . . . . 21
Schuldenerlaß für Zwangspächter . . . . . 22
Zum Schuldenerlaß im allgemeinen . . . . . 23
Schuldenerlaß für die Landwirtschaft . . . . . 24
Erlaß von Steuerschulden für bestimmte Klassen (Priester?) . . . 25
Steuererlaß für die Bepflanzung von Wein- und Gartenland (?) . . 26
Generelle Steuererlasse . . . . . 29
Bädersteuer . . . . . 30
Schuldenerlaß im Zusammenhang mit Käufen . . . . . 31
Schuldenerlaß (für Phylakiten) . . . . . 31
(Schulden)erlaß für die Streitkräfte . . . . . 33

Col. II . . . . . 33
Verbot privater Schiffsrequisitionen . . . . . 33
Frühere Mißstände als traditionelles Motiv . . . . . 35
Habeas-Corpus-Akte . . . . . 36

Verzeichnis der behandelten Stellen . . . . . 41

Neues Exemplar von Tebt. 5: PSI 1401

## Verzeichnis der Abkürzungen

Zu den Abkürzungen für *Urkundenpublikationen* s. das Verzeichnis bei Liddell-Scott, Greek Engl. Lex. Folgende Urkunden werden mit besonderer Abkürzung zitiert:

Cyp. = Kyprische Inschrift mit einem Erlaß des Euergetes von 145/4, edd. Mitford[1], Actes du V[e] Congr. intern. de Pap., Brüssel 1938, 291—299 (mit Photogr.); Mitford[2], Arch. 13, 1939, 32 f.; Segre, Annuario della scuola archeologica di Atene 27—29, 1949—51, ersch. 1952, S. 339 ff. (SEG XII 548); Lenger, Bull. Corr. Hell. 80, 1956, 437 ff. (mit Photogr.).

Phil. I = Inschrift von Philae (Priesterdekret von 185/84), ed. Sethe, Urkunden des äg. Altertums, Abt. II Urk. der ptol. Zeit, S. 198 ff.; vgl. Sethe, GGN 1916, 282 ff. Vgl. Daumas, Mitt. d. dt. arch. Inst. Kairo 16, 1958 (Festschr. Junker II)

Ros. = Inschrift von Rosette (Priesterdekret d. J. 196), OGI 90 + (X) SEG 8, 463. 784. Den hierogl. u. dem. Text s. bei Spiegelberg, Der demotische Text der Priesterdekrete von Kanopos u. Memphis, Heidelberg 1922.

Sempronius Liberalis = Edikt des M. Sempr. Lib. vom Jahr 154 n. Chr., BGU 372 = W. Chr. 19.

Tiberius Alexander = Edikt des T. Jul. Alex. von 68 n. Chr., OGI 669, jetzt bei Oliver-White, The Temple of Hibis in el Khargeh Oasis p. II, Greek Inscriptions, New York 1938, Nr. 4.

Arch. = Archiv für Papyrusforschung.

Berneker = B., Erich, Die Sondergerichtsbarkeit im griech. Recht Ägyptens, Münch. 1935.

Chronique = Chronique d'Égypte, Brüssel.

Hunt-Edgar = Select Papyri II, London 1934.

JEA = The Journal of Egyptian Archaeology, London.

JJP = The Journal of Juristic Papyrology, Warschau.

Mayser = M., Edwin, Grammatik der griech. Pap. aus der Ptolemäerzeit, Lpz. 1906—1938.

Mitteis, Chr. s. u. *W. Chr.*

Oertel = O., Friedrich, Die Liturgie, Studien zur ptolemäischen u. kaiserlichen Verwaltung Ägyptens, Lpz. 1917.

(X) Sottas, Mémoires présentés par divers savants à l'académie des inscriptions et belles-lettres de l'institut de France, XII 2, Paris 1933, 496 f.

Otto, Priester = O., Walter, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, 2 Bde, Lpz.—Berl. 1905 u. 1908.

Otto, Zur Gesch. = O., Walter, Zur Geschichte der Zeit des 6. Ptolemäers, Abh. Akad. Münch., N. F. H. 11, 1934.

Préaux, Écon. = Pr., Claire, L'économie royale des Lagides, Brüssel 1939.

Preisigke = P., Friedrich, Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden; Bd. I-III vollendet u. hrsg. v. E. Kießling, Berlin 1925—1931; Bd. IV, 1 (Kießling) 1944.

Rost., Kolonat = Rostovtzeff, Michael, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, Arch. Beiheft 1, 1910.

Rost., Hell. = Rostovtzeff, Michael, The Social and Economic History of the Hellenistic World, Oxford 1941, dt. Übers. von G. u. E. Bayer, Darmstadt 1955/6.

Skeat = S., Theodore Cressy, The Reigns of the Ptolemies, München 1954.

Stud. Hell. = Studia Hellenistica, edd. Cerfaux et Peremans, Löwen u. Leiden.

Taubenschlag, Strafrecht = T., Raphael, Das Strafrecht im Rechte der Papyri, Lpz. Berl. 1916.

Taubenschlag, Law = T., Raphael, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri I, New York 1944, II. Warschau 1948.

Volkmann, Hans = RE XXIII s. v. Ptolemaios VI (im Druck).

W. Chr. } = Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der
W. Gr. } = Papyruskunde, 2 Bde, Lpz. Berl. 1912.

'αβ' kennzeichnet Buchstaben (αβ), die im Papyrus zwischen die Zeilen geschrieben sind.

Eine Urkunde der Göttin Hekate[3339]

# I. Der Philanthropa-Erlaß des Jahres 163

Im Jahre 1953 hat Dr. Harald Vocke für Prof. Josef Kroll einen Papyrus erworben, dessen Wichtigkeit Vocke sofort erkannt hatte. Der Papyrus befindet sich heute in der Papyrussammlung des Kölner Institutes für Altertumskunde. Er enthält eine Reihe von Philanthropabestimmungen. Die wichtigste Parallele ist P. Teb. 5.

Der neue Fund gibt uns genauere Kenntnis der Philanthropabestimmungen des Ptolemaios Philometor vom Jahr 163. Er bereichert unser Wissen von der ptolemäischen Verwaltungs- und Rechtsgeschichte nicht. Trotzdem ist er sehr wertvoll; denn je reichhaltiger unser Material wird, um so deutlicher zeigt sich, daß die Philanthropaerlasse in einer festen Tradition stehen. Sie wurden bei bestimmten Gelegenheiten, besonders bei Beginn oder Wiederherstellung einer Regierung erlassen (Wilcken, Arch. 6, 1920, 405; UPZ I, S. 497). Eine genauere Untersuchung kann diesen Brauch besonders im Orient in sehr frühe Zeit zurückverfolgen und zeigen, daß sich in ihm die religiöse Idee des Gottkönigtums ausspricht.[1] Es muß daher neu untersucht werden, welchen Einfluß das orientalische, besonders das ägyptische Königtum auf das hellenistische Gottkönigtum hatte und wie sich griechische Vorstellungen und griechisches Denken mit der ägyptischen Tradition verbanden. Darauf kann ich hier noch nicht eingehen; eine entsprechende Arbeit bereite ich vor. Zunächst soll hier der neue Text den Mitforschern vorgelegt werden.

Der historische Hintergrund der Philanthropa von 163 ist folgender: Philometor nahm vor dem 12. Nov. 170, vermutlich am ägyptischen Neujahrstag (5. Okt.), seinen jüngeren Bruder, den späteren Euergetes II., und seine Schwester Kleopatra II. in die Regierung auf.[2] Die Samtherrschaft begann eine neue Zählung

---

1) Kurze Andeutung bei Merkelbach, Die Quellen des griech. Alexanderromans 36 f.

2) Terminus ante quem: 1. Jahr, 9. Phaophi (12. Nov. 170; P. Ryl. 583); da damals nach ägyptischer Praxis das 1. Jahr eines Königs von seiner Akzession bis zum folgenden ägyptischen Neujahrstag (1. Thot) gerechnet wurde, ist der letzte Tag des Vorjahres terminus post quem; demnach beginnt die Samtherrschaft offiziell zwischen dem 1. Thot und dem 9. Phaophi (5. Okt. bis 12. Nov.). Ein demot. Papyrus erwähnt aber schon am 18. Mesore des 11.

der Regierungsjahre. In der jetzt beginnenden Zeit wollte das Königshaus gegen Antiochos IV. geeint erscheinen. Doch schon im Verlauf des syrischen Krieges verfeindeten sich die Brüder vorübergehend (vgl. jetzt Volkmann); nachdem die Gefahr beseitigt war, führte die Brüchigkeit der Samtherrschaft zu Unruhen. Um Philometor zu vertreiben, streute der Ägypter Petosorapis das Gerücht aus, der ältere Bruder wolle den jüngeren töten; er entfachte schließlich einen Aufstand. Ein anderer Aufstand entstand in der Thebais. So war das Land voller ταραχή; im Fayum verbrannten Aufständische Akten, ein Tempel wurde zerstört.[3] Die Bauern verließen die Äcker und Philometor mußte 164 wegen der διαφθορά das Land in Zwangspacht bestellen lassen (vgl. S. 22 f. zu I 10-13). Bald nach dem Oktober 164 gelang es schließlich dem Euergetes, den Bruder zu vertreiben (Otto, Zur Gesch. 92). Seine tyrannische Alleinherrschaft bewegte die Alexandriner, Philometor zurückzurufen (Diod. 31, 17c, Polyb. 31, 18, 14). Dieser übernahm vor dem 29. oder vielleicht 24. Mai 163 wieder die Herrschaft (Skeat 33 f.). Am 17. Aug. 163 — 3 Monate nach seiner Rückkehr, also wohl sobald es die Verhältnisse erlaubten — erließ er einen Philanthropa-

---

Jahres (10. Sept.) Tempelriten für "the reignings sovereigns, the Pharaoh and his divine sister and brother" (Thompson, A fam. Arch. from Siut, Col. II 5—6). Die Samtregierung war also vor ihrer neuen Jahreszählung bereits zusammengetreten. Man wird daraus kaum auf Postdatierung schließen, vielmehr dürfte die schon früher begründete Samtregierung erst zwischen 1. Thot und 9. Phaophi, am ehesten am Neujahrstag selbst, volle Legitimation erhalten haben und daher bei ihrer Zählung erst von diesem Zeitpunkt ausgehen. Nun wurden um die damalige Zeit die Anakleterien Philometors vorgenommen (170, spätestens bis Januar 169; vgl. Otto, Zur Gesch., 20; Volkmann). Das führt zu der Vermutung, daß die Samtregierung eben durch diese Anakleterien ihre volle Legitimation bekam und daß die offizielle Gründung der Samtherrschaft und die Anakleterien zeitlich zusammenfielen. Der ägyptische Neujahrstag wäre für Anakleterien sehr geeignet, zumal wenn man weiter vermutet, daß sie wie bei Epiphanes mit der ägyptischen Krönung verbunden waren (Ros. 28. Polyb. 18, 55, 3, das Nähere in dem von mir vorbereiteten Kommentar zur Ros.). Erst wenn wenigstens ein König mündig und vor den Ägyptern legitimer König war, konnte die Samtherrschaft die Autorität des Königshauses im Kampf gegen Antiochos IV. stärken. Ähnlich ließ Augustus im Jahr 30 seine Herrschaft über Ägypten offiziell erst mit dem 1. Thot (29. Aug.) beginnen, obwohl Kleopatra sich schon 19 Tage vorher entleibt hatte. Die Wahl des Neujahrstages machte nach ägyptischer Tradition die Idee eines Neubeginns sichtbar (Skeat, Journ. Rom. Stud. 43, 1953, 98—100).

3) Zum Aufstand des Petosorapis u. dem in der Thebais s. Diod. 31, 15 a u. 17 b; zur ταραχή s. UPZ 14,9 = Hunt-Edgar 272. P. Amh. 30, 11 = W. Chr. 9. P. Baraize 9 = Études de Papyrologie 2, 1934, 25, dazu Wilcken, Arch. 11, 1935, 293; vgl. UPZ 7, 13. 19, 9; zu den Unruhen im Fayum s. P. Amh. 30 u. Teb. 781; zum Ganzen vgl. Otto, Zur Gesch. 91 f. In Nubien regierte damals vielleicht der einheimische König Hurgonaphor (Rost. Hell. 1496 [141] = dt. 1265).

erlaß, der auch in UPZ 111 zitiert wird.[4] Mit seinem Bruder einigte er sich durch die Reichsteilung, bei der Euergetes II. Kyrene erhielt.

P. Kroll bietet einen Auszug der προστάγματα τῶν φιλανθρώπων von 163. Die Landflüchtigen sollen frei von Strafe in ihre Besitzungen zurückkehren, alle begangenen Straftaten werden amnestiert, Schulden erlassen, Übergriffen der Beamten Einhalt geboten. Dabei distanziert Philometor sich von den Mißständen, die „während seiner Abwesenheit" (II 7), d. h.: während der Regierung des Euergetes II. herrschten. Euergetes wird in der Formulierung nicht erwähnt. Philometor zählt seine Jahre nach der Ära weiter, die er 180 als Alleinherrscher begonnen und die seit der Aufnahme der Geschwister in die Regierung geruht hatte: obwohl Philometor sich realpolitisch mit dem Bruder geeinigt hat, erscheint seinem Anspruch nach die Samt- und Mitherrschaft des Euergetes II. vergessen. Durch einen Philanthropaerlaß verkündet er, daß sein Königtum nach der Zeit der Mißstände erneuert ist, daß der Not ein deutliches Ende gesetzt und für die von alten Lasten befreiten Untertanen der Weg zu einem Neubeginn frei ist. Damals ordnete er auch den Kalender neu, ein sichtbares Zeichen eines Neubeginns (S. 7 zu UPZ 111, 14).

Historisch gesehen hat der Philanthropaerlaß die an ihn geknüpften Erwartungen nicht erfüllt. 157 und 153 machten Räuberbanden die Nachbarschaft des Serapeions von Memphis unsicher (UPZ 122,9 f. 71,7 f.). Um 157 wurde Domänenpächtern wegen Plünderung und anderer Verbrechen der Prozeß gemacht (Teb. 742, 21 f. 32 f.; vgl. Rost., Hell. II 723 f. = dt. 573).

Ich lasse nun die beiden Texte folgen, die uns über die Amnestie von 163 unterrichten: zunächst den schon bekannten Brief des Philometor an den Strategen Dionysios (UPZ 111), danach den neuen Text.

---

4) BGU 1311 dürfte, Teb. 739 kann sich ebenso gut auf den Philanthropaerlaß des Euergetes II. von 145/4 beziehen. Der ἀδελφὸς τοῦ βασιλέως in Teb. 739 ist Euergetes oder Philometor. Daß der Erlaß König und Königin zugeschrieben ist, kann nicht zur Datierung verwertet werden (so Otto-Bengtson, Zur Gesch. d. Niederganges des Ptolemäerreiches, Abh. München, N. F. 17, 1938, 26[4]); denn P. Kroll schreibt ebenso wie Cyp. für 145/4 die προστάγματα nur einem König zu. Ein Schreiber kann den Erlaß einer Alleinherrschaft später veränderten Verhältnissen entsprechend als Erlaß einer Samtherrschaft zitieren und umgekehrt bei dem Erlaß einer Samtherrschaft nur einen König erwähnen; so setzt ein Exemplar (Cyp.) des Erlasses von 145/4 richtig Alleinherrschaft voraus, ein anderes jedoch Samtherrschaft (προστετάχασι Teb. 699).

Leupr 35

# II. UPZ 111 — 22. Sept. 163

Früher herausgegeben von Brunet de Presle, Notices et extraits . . . (P. Par.) 63, col. 13 (nach Letronne); Revillout, Mélanges sur la Métrologie, 1885, 269 ff.
Lit. (Auswahl): Hiller von Gaertringen, Klio 17, 1921, 94 ff.; Rost., Hell. 723 (dt. 573); Taubenschlag, Law 421 [1]; Volkmann.

Abschrift eines epistolaren Prostagma, durch das Dionysios (der Stratege des memphitischen Gaues) zur Durchführung einer schon vorher erlassenen Amnestie aufgefordert wird (Wilcken). Anlaß war eine gerade bevorstehende Reise des Königs nach Memphis, wohl zur Begehung des Neujahrs-, vielleicht auch Krönungsfestes (vgl. Anm. 2; Wilcken zu Z. 16 ff.); die Reise fand tatsächlich statt (Wilcken S. 188. 497). Der Grund für das königliche Mahnschreiben scheint die Befürchtung gewesen zu sein, die Leute könnten sich zu Recht beschweren. Dies hätte dem König sehr peinlich sein müssen; denn er konnte nicht als Bringer einer besseren Zeit in Memphis erscheinen, wenn die Amnestie nicht richtig durchgeführt war (vgl. S. 3. 16 f. 18. 21. 29 f. 35 f. 39).

## Text (nach Wilcken)

Sichere Ergänzungen und Korrekturen des Schreibers sind nicht bezeichnet.

Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Διονυσίωι χαίρειν.
᾽Απολελυκότες πάντας τοὺς
ἐνεσχημένους ἔν τισιν ἀγνοήμασιν
ἢ ἁμαρτήμασιν ἕως τῆς ιθ̄ τοῦ ᾽Επεὶφ
ἐπιτήδειον ὑπελάβομεν εἶναι
διαστείλασθαι ὑμῖν προνοεῖσθαι, ὅπως
τὰ δίκαια γίνηται τοῖς ἀνθρώποις καὶ
μὴ ἐπιβαλλόντων ἡμῶν ἐπὶ τοὺς
τόπους ἐντυγχάνωσιν κατ᾽ ἀλήθειαν πλημμελούμενοι, ὡς περὶ
τοιούτων ἐ[κ]εῖ προσενεχθησομένων
ἡμῶν τοῖς αἰτίοις καθότι προσ-
ῆκόν ἐστιν.
᾽Ερρωσο. (ἔτους) ιη̄ Περιτ⟨ί⟩ου δ̄
Μεσορὴ κε̄

9 ἐντυγχάνουσιν Pap. 11 ἐκεῖ Wilcken mit Vorbehalt: κ(ακῶν) Revillout
15 κε̄ Letronne, Wilcken: κδ̄ Revillout: κϑ Witkowski

**Übersetzung** (vgl. Wilcken): König Ptolemaios grüßt den Dionysios. Nachdem wir alle freigesprochen haben, die bis zum 19. Epeiph (17. Aug.) in gewisse Verfehlungen oder Vergehen verwickelt waren, halten wir es für angebracht, Euch die Sorge dafür aufzutragen, daß den Leuten ihr Recht werde und daß sich nicht, wenn wir dorthin kommen, solche an uns wenden, an denen man sich wirklich vergangen hat; denn wir werden in derartigen Fällen an Ort und Stelle gegen die Schuldigen vorgehen, wie es sich gebührt. Lebe wohl! Im 18. Jahr, am 4. Peritios. d. i. am 25. Mesore (22. Sept. 163).

## Kommentar

2—4 ἔν τισιν ἀγνοήμασιν ἢ ἁμαρτήμασιν. Nach Wenger, Arch. 2, 1903, 484 ff., fahrlässig (kulpos, sine dolo malo) und absichtlich (dolo malo) begangene Straftaten; entsprechend übersetzt Wilcken „unabsichtliche und absichtliche Straftaten". Das ἀγνόημα beruht auf Unkenntnis der Gesetze (Preisigke, Arch. 5, 1913, 303) oder auch der Wirkung der Handlung (Wilcken UPZ I 499 [3]), Unkenntnis (auch fahrlässige) der Tatumstände oder Irrtum in Bezug darauf (Zucker, Studies presented to D. M. Robinson 1953, 1069), auch auf Nicht*wollen* der Tat und ihrer Folgen (vgl. dazu die Unterscheidung des φόνος ἑκούσιος vom Totschlag, P. Kroll I 5; Teb. 5, 5. Zucker a. a. O. 1063 ff.). Wilcken hat auf die griech. Vorbilder für ἀγνοήματα - ἁμαρτήματα hingewiesen (ergänzt von Zucker a. a. O.) und zugleich gezeigt, daß die Griechen nicht generell die Straftaten durch das Begriffspaar klassifizierten. In Ägypten ist das Paar nur durch die Philanthropaerlasse belegt. Man braucht daher ebensowenig wie beim älteren griech. Recht an technische Deliktbezeichnungen zu denken. Zwar kann ein Wort mit allgemeiner Bedeutung in der Amtssprache unter Umständen auf einen prägnanten Sinn festgelegt sein. Aber man wird ungern annehmen, daß das Wort ἄγνοια, das ein sehr weites Bedeutungsfeld hat und jedes falsche Tun bezeichnen kann (Zucker a. a. O.; vgl. Latte, Arch. f. Rel. 20, 1920/21, 287 [1]), *nur* in den Philanthropaerlassen technischen Sinn haben soll. Die sprachlich naheliegende Unterscheidung ergibt sich aus dem ganz natürlichen Bedürfnis der Rechtsprechung, unabsichtliche Verfehlungen weniger hart zu bestrafen; vgl. *Sb. 5675, 11 ff.* (184/3a.) τοὺς μὲν εἰκῆι καὶ ἀπροσκέπτως ἀνάγοντάς τινας ἐπιπλήσσετε καθότι προσῆκόν ἐστιν, τοὺς δὲ διαφορᾶς ἢ σεισμοῦ χάριν καταπέμπετε πρὸς ἡμᾶς παραχρῆμα.[5] Man schob vor Gericht ἄγνοια vor, um der Strafe zu entgehen oder sie doch zu verringern; so entschuldigte sich später ein Beamter, der unberechtigte Liturgien auferlegt hatte [ἀντὶ τῆς ἁμαρ]τίας ἀγνοίας πρόφασιν ὑποτιμησάμενος (P. Oxy. 1119, 11. 254 n. Chr.). Entsprechend schilderte Hekataios von Abdera die altägyptische Praxis vor dem Dreißigmännergericht; der Verteidiger hatte gegen die Anklage Stellung zu nehmen: ἀντιγράψαι πρὸς

vgl. Wolff.

5) In den Zitaten sind hier und im folgenden mir sicher erscheinende Ergänzungen nicht näher bezeichnet, Schreibfehler einfach korrigiert.

ἕκαστον ὡς οὐκ ἔπραξεν ἢ πράξας οὐκ ἠδίκησεν ἢ ἀδικήσας ἐλάττονος ζημίας ἄξιός ἐστι τυχεῖν (264 F 25 = Diod. I 75. Vgl. Taubenschlag, Strafrecht 8 [1]; ds. Law 326 [0]). Die religiöse Bedeutung des Begriffspaares, das die christliche Theologie aufnehmen konnte, werde ich im 1. Kap. meiner S. 1 angekündigten Arbeit behandeln; vgl. vorerst Euseb. dem. ev. IV 10, p. 163a: (Christus ist) λύσιν τε καὶ ἄφεσιν τῶν πρὶν ἀγνοημάτων καὶ ἁμαρτημάτων ὑπισχνούμενος (Wilcken, UPZ I, S. 500; Zucker, Studies pres. to Robinson, 1069) und Didymus von Alexandrien, de trin. II 12 (Migne PG 39, 680 A): καταδύοντες μὲν γὰρ ἐν τῇι κολυμβήθραι εὐδοκίαι τοῦ Θεοῦ καὶ Πατρός, γυμνούμεθα τῇι χάριτι τοῦ Πνεύματος αὐτοῦ τῶν ἁμαρτιῶν, ἀποτιθέμενοι τὸν παλαιὸν ἄνθρωπον καὶ τῇι βασιλικῇι αὐτοῦ δυνάμει ἀναγεννώμεθα καὶ σφραγιζόμεθα. Hier steht die Sündenvergebung und Erneuerung in sehr bezeichnendem Zusammenhang mit der Königskraft Christi.

**4** Datum, an dem die Amnestie erlassen wurde (s. Wilcken in der Einleitung).

**9—13** Wenn der König durchs Land zog, konnten die Leute ihm ihre Beschwerden vortragen. Welche Vorstellung damit verbunden war, zeigt eine in Teb. 703 (Hunt-Edgar 204) erhaltene Instruktion über die Inspektionsreisen der Beamten, welche ein zur Zeit des Euergetes (?) amtierender Dioiketes nach alter pharaonischer Tradition einem Ökonomen zum Amtsantritt mit auf den Weg gab: ἅμα δὲ ἐν τῶι ἐφοδεύειν πειρῶ περιερχόμενος ἕκαστον παρακαλεῖν καὶ εὐθαρσεστέρους παρασκευάζειν, καὶ τοῦτο μὴ μόνον λόγωι γίνεσθαι ἀλλὰ καί, ἐάν τινες αὐτῶν τοῖς κωμογραμματεῦσι ἢ κωμάρχαις ἐγκαλῶσι περί τινος τῶν εἰς τὴν γεωργίαν ἀνηκόντων, ἐπισκοπεῖν, καὶ ἐφ᾽ ὅσον ἂν ἐκποῆι, εἰς ἐπίστασιν τὰ τοιαῦτα ἀγέσθω (40—49. Vgl. Rost. in der Einleitung der Ed., ds. schon J. E. A. 6, 1920, 163; Wilcken, Arch. 11, 1935, 148 f.; Préaux, Chronique 11, 1936, 163).

**11 ff.** Vgl. *Sb. 5675, 4—6* (Epiphanes an einen gewissen Neon). Die Beamten werden aufgefordert κατὰ τόπον πράσσειν καθάπερ ἐπεστάλκαμεν γινώσκοντες, ὅτι τοῖς παραβαίνουσι τὰ ὑφ᾽ ἡμῶν προστεταγμένα προσενεχθησόμεθα, καθότι προσῆκόν ἐστιν. *21—23* (an Synnomos) καὶ καθόλου προσέχετε [τοῖς ὑφ᾽ ἡμῶν προστ]εταγμένοις διαλαμβάνοντες, διότι προσενεχθησόμεθα ἡμεῖς τοῖς ταῦτα ⟨μὴ⟩ πράσσουσι, καθότι προσῆκόν ἐστιν. UPZ 110, bes. 130 f. (vgl. Nr. 113) zeigt, wie der König gegen pflichtvergessene Beamte einschritt. Nach dem erhaltenen Schlußparagraphen des Erlasses von 145/4 konnte auf Verstoß gegen Philanthropaerlasse Todesstrafe verhängt werden: προστέ[ταχεν δὲ μηθένα κακ]οτεχνεῖν περὶ μηθὲν [τῶν φιλανθρώπων] μηδὲ παρὰ τὰ ἐν αὐτοῖς διηγορευμένα πράσσειν κατ[ὰ μηδεμίαν παρεύ]ρεσιν μηδὲ τοὺς ἐπὶ πραγμάτων τεταγμένους περὶ

τ[ῶν πεφιλανθρωπημένων] εὐθύνειν μ[ηθένα· εἰ δὲ μή, θανά]τωι ζημιοῦσθαι *(Cyp. 14—17. Teb. 699 II 7—10).*[5a)]

14 Noch am 13. Aug. 163 (= 15. Epeiph) waren der makedonische und ägyptische Kalender ausgeglichen (OGI 59; 1. Dios = 1. Pachon), jetzt am 19. Sept. nicht mehr. Also fand zwischen dem 13. Aug. und dem 19. Sept. eine Kalenderreform statt, welche den makedonischen Kalender wieder selbständig machte (Hiller von Gaertringen, Klio 17, 1921, 94 ff.; Ernst Meyer, Unters. z. Chron. der ersten Ptol. 1925, 45; Otto, Ptolemaica, SB München 1939, 19 f.; Volkmann). Diese Reform ist einerseits ein damals sehr angebrachtes Zugeständnis an die nationalbewußten Makedonen, andererseits wird auch die Idee sichtbar, den Beginn der Regierung als Beginn einer neuen Zeit erscheinen zu lassen (vgl. S. 3. 4).

---

5a) δὲ μηθένα Mitford[1]. τῶν φιλανθρώπων und τῶν πεφιλανθρωπημένων beispielsweise ergänzt; vgl. Lenger, Bull. Corr. Hell. 80, 1956, 454 f.

Leupor 34



Col. I 21 x 6/10 cm
Col. II 15 x 8 cm

recto (verso unbeschrieben)

Die Schrift des wahrscheinlich aus Oxyrynchos stammenden Papyrus weist ins 2. Jahrh., am ehesten in dessen Mitte; s. die mit Beginn dieses Jahrhunderts aufkommenden Bindestriche und Zierhäkchen (bes. beim K); das H ist charakteristisch, ebenso ω mit einem nach unten rechts abgebogenen dritten Abstrich; bei T beginnt der vordere Querstrich oft von unten; E ist dem folgenden Buchstaben angebunden; M nur flach eingebuchtet; außer Φ sind I, K, P tief unter die Zeile durchgezogen.[6] Das 20. Jahr (I 22) bezieht sich dann auf Epiphanes oder Philometor, die II 7 erwähnte ἀποδημία des Königs sichert den Erlaß für den letzteren, dessen Philanthropaerlaß am 17. Aug. 163 erlassen wurde.

In dem Präskript war der König allein genannt (vgl. die Verbformen im Singular). Daraus läßt sich nicht schließen, Philometor habe zunächst ohne Kleopatra regiert (s. S. 3, Anm. 4).

In der 1. Kolumne ist am Zeilenende und -anfang fast 2/3, in der 2. Kolumne 1/3 des Textes verloren. Daher wäre es nicht möglich gewesen, den Inhalt des Pap. zu erkennen, wenn es nicht zu vielen Stellen Parallelen gäbe. Wo die Parallelen versagen, kann man meist nur Vermutungen über den Inhalt des betreffenden Paragraphen anstellen; im Kommentar angeführte Ergänzungen haben in solchen Fällen nur den Sinn, zu zeigen, daß der vermutete Sachverhalt an der Stelle möglich ist. Irrtümer sind kaum zu vermeiden; ich hoffe, daß in solchen Fällen Gelehrtere den richtigen Sinn oder die richtige Ergänzung herausfinden werden.

Unser Papyrus bietet nur einen Auszug, den sich ein Dorfschreiber aus einem in vielen Exemplaren im Land verbreiteten Erlaß der Königskanzlei abschrieb. Dabei hat er an manchen Stellen gekürzt.[7] Es gibt natürlich kein Mittel, den originalen Wortlaut wiederzugewinnen. Das ist bedauerlich, weil an einigen Stellen bewußte Stilisierung durchschimmert und es von Bedeutung wäre, hier mehr zu erkennen. Immerhin hat der Schreiber des P. Kroll sich an einigen Stellen den Wortlaut genauer notiert als sein Kol-

---

6) Vgl. etwa Medea Norsa, Pap. Greci delle collezioni italiane, Fasc. 1, Taf. 6 = Pap. Vat. 2289 (162 v. Chr.); Roberts, Greek Literary Hands, Taf. 6 b = UPZ 8 (161 v. Chr.); Schubart, Paläographie, Abb. 13 = BGU 1249 (148/47 v. Chr.?); UPZ Taf. 2 = Nr. 43 (162/61 v. Chr.). Ferner Medea Norsa, La scrittura letteraria Greca Taf. 4 (ca. 158 v. Chr.); Schubart, Pap. Graecae Berol. 6 c (2. Jahrh.). Zu dem ω noch P. Par. Taf. 35 = UPZ 78 (156 v. Chr.).

7) Auch bei inschriftlichen Kopien von Erlassen wurde im Altertum gewöhnlich nicht wörtlich kopiert, sondern das für den betreffenden Zweck Wichtige excerpiert; vgl. Wilhelm, Beitr. zur Inschriftenkunde 1909, 274; Bickermann, Gnomon 8, 1932, 425.

lege, der den Philanthropaerlaß des Jahres 118 exzerpierte (Teb. 5). Es wird sich zeigen, daß diese Stellen lehrreich sind.

Im Kommentar werden die Parallelen ausgeschrieben, damit der Leser das verstreute Material bequem übersieht.[8] Wenn man die ptolemäischen Erlasse miteinander vergleicht, muß man sich der jeweiligen Eigenart der einzelnen Dokumente bewußt bleiben. Die Ros. z. B. ist eine enkomiastische Dankinschrift der ägyptischen Priesterschaft, die auf das juristische Detail nicht eingeht. Alle uns überlieferten Philanthropaerlasse sind nur Auszüge der Dorfschreiber, also mehr oder weniger unvollständig: wenn etwas in einem Pap. fehlt, folgt nicht, daß dieses in dem wirklichen Regierungserlaß nicht enthalten war, und man darf nicht vorschnell auf historische Entwicklung schließen.

Orthographisches: I 24 οφιλ[, II 9 υποκιμενα, II 17 und 20 αναγιν, II 18 χερας (korrupt, statt ἔχθρας).

Facsimilia des Textes auf den Tafeln am Ende.

---

8) Die Parallelen werde ich in meiner größeren Arbeit neu edieren. — Auf die griechischen Vorbilder ist hier verwiesen; auf die orientalischen, soweit wir davon aus griechischen Texten Kenntnis haben. Römisches kann nur angeführt werden, sofern es sich speziell auf Ägypten bezieht. Daß römische Kaiser die Philanthropatradition weiterführten, werde ich später zeigen.

## Text

### Col. I

. . . . . ]. . αξι . . . . . .[

. . . . . ]. [.] τῶν φυ(λακιτῶν) καὶ τῶν ἀρχιφυ(λακιτῶν)

κ[- - τοὺς ἀνακεχωρηκό-

τας διὰ τὸ ἐν]έχεσθαι λείαις ἢ ἄλλαις αἰτίαις κ[αταπορεύεσθαι εἰς
~~εἰς~~ τὰς ἰδία]ς ἀπολελυμένους τῶν ἐγκλ[ημάτων πλὴν τῶν

5 . . . . . φό]ν[ο]υς ἑκουσίους καὶ τῶν ἐκ τ[ῶν ἱερῶν

. . . . . ἱ]ερῶν ἀποδοχίων σεσυληκό[των. ἀφίησιν δὲ καὶ τοὺς

ἐπὶ πραγμά]των τεταγμένους καὶ τοὺς ἄ[λλους πάντας τοὺς ἐν τῆι χώ-

ραι καὶ ἐν]Ἀλεξανδρείαι κατοικοῦντα[ς τῶν αἰτιῶν πασῶν

καὶ τῶν ἁμαρτημ]άτων καὶ τῶν ἀγνο[ημάτων τῶν ἕως Ἐπεὶφ ιθ

τοῦ

---

4-5 e. g. π. τ. πεφο|νευκότων φό]ν[ο]υς  9 Datum erg. nach UPZ 111

(Der König hat angeordnet — —), daß die, welche wegen Raub und anderer Vergehen weggegangen sind, frei von allen Anklagen in ihre Heimat (ἰδία) zurückkehren dürfen, außer solchen, die vorsätzlichen Mord begangen oder aus Tempeln und — — und aus den Tempelspeichern geraubt haben. Er spricht auch die Beamten und alle anderen, die in der Chora und in Alexandreia wohnen, von allen Straftaten frei, sowohl von den Vergehen als auch von den Verfehlungen, welche bis zum 19. Epeiph des

ιη (ἔτους). προστέταχε]ν δὲ [ἀ]πολῦσαι καὶ τ[οὺς κατοικοῦντας κατὰ τὴν
χώραν καὶ κατ᾽ Ἀλε]ξ[άν]δρειαν τοὺς τ[ῆς βασιλικῆς γῆς γεωργοὺς ἄνευ
συναλλ]άξεως γενομένους καὶ τοὺς τὸ κ[εφάλαιον ὀφείλοντας
. . . . . ἀφί]ησιν δὲ καὶ τοὺς ἄλλ[ους τοὺς κατὰ τὴν χώραν καὶ κατ᾽
Ἀλεξάνδρειαν γεω]ργοῦντας τὴν βασι[λικὴν γῆν καὶ τὴν ἐν ἀφέσει
τῶν ὀφειλημάτω]ν τῶν πρὸς τὴν σιτι[κὴν μίσθωσιν καὶ ἀργυρικὴν
πρόσοδον . . . . . ]ης γῆς ἕως τοῦ ις [πλὴν τῶν διεγγυήματι
εἰς τὸ πατρικὸν μ]εμισθωμένων. ἀφί[ησιν δὲ καὶ
. . . . . ] ων π[ρο]σόδων ἕως τ[οῦ
. . . . . .] ἀφίησιν δὲ καὶ τοὺς κ [
. . . . . τῶν κεκ]τημένων ἀμπελῶν[ας ἢ παραδείσους
. . . . . ]αι βαλανέων τὰ ἀνδ[
. . . . . ἕως το]ῦ κ (ἔτους). ἀφίησιν δὲ καὶ τ[οὺς
. . . . . ]να πεπραμένων [
. . . . . ἀφ]ίησιν δὲ καὶ τοὺς ὀφιλ[ήκοντας

---

11 ]ξ nur geringe Beschriftungsspur 12 ξ wohl sicher, kaum τ || κ[ od. ισ[ 12-13 e. g. | ἕως τοῦ (ἔτους) od. ἕως τοῦ | αὐτοῦ χρόνου 15 ] ganz oben rechts ein Punkt, ν od. ε, η, υ, χ 16 κ[ od. ρ[ od. π[, vielleicht L[ = ἔτους 18 ] Punkt oben vor ω, kein λ (also nicht ἄλλων) 19 κτ[?; der senkrechte Strich scheint zu gerade, angebundenes ι? ; κτ[ωμένους 21 AI nicht N || ανδ[ od. ονδ[ 22 ]υ, oben rechts ein Punkt sichtbar, nach Teb. 5, 121 wohl ἀπὸ | τοῦ ιη (ἔτους) ἕως το]ῦ 23 ἕω[ς 24 φ sicher, die Photogr. täuscht, weil die Fasern verlagert sind

J. Wm Brennert

10 18. Jahres (17. Aug. 163) begangen wurden. Er hat ferner angeordnet, allen denjenigen die Schulden zu erlassen, die in der Chora und bei Alexandreia wohnen und die ohne Pachtvertrag Bauern von Domänenland geworden sind und die Pachtsumme schulden — — —. Er erläßt auch den andern, die in der Chora oder bei Alexandreia Domänenland oder γῆ ἐν
15 ἀφέσει bewirtschaften, ihre Schulden an Naturalpacht und an Geldabgaben, die für — — Land zu entrichten sind, soweit sie bis zum 16. Jahr (? = 166/65) fällig waren; ausgenommen sind diejenigen, die das Land unter Gestellung einer Sicherheit erblich gepachtet haben. Er erläßt auch den — — ihre bis zum — — geschuldeten Abgaben. Er erläßt ferner den
20 Wein- und Gartenlandbesitzern, die Land erwerben (?) und neu bepflanzen, — — — vom 18. bis zum 20. Jahr (163—162/61). — — —

25 . . . . . τ]ῶν ἐνεχυ[ρα]σι[
. . . . . ]ας τῶν φυ(λακιτῶν) κα[ὶ
. . . . . γ]εγονυίας βασιλικῆ[ς
ἀφίησιν δὲ] κα[ὶ] τοὺς πεζοὺς καὶ τ[οὺς ἱππεῖς

25 ἀπὸ τ]ῶν ἐνεχυ[ρα]σι[ῶν  26 τοὺς ἐπιστάτ]ας τ. φ.

## Col. II

. . . . . ]αι . . . και [. . .].[. . .]. . .[
. . . . . ]αυτο . [. . . . . ]νοτων [
. . . . . ]ϑων ἔδ[ε]ι ναυπηγῆσαι σ[
προστέταχε]ν δὲ καὶ τοὺ[ς] . . . [ ]ιστηνα [
. . . . . ] προστέταχεν δὲ μηδέν[α ἀγγαρεύ-
ειν πλοῖα κ]ατὰ μηδεμίαν παρεύρεσι[ν
. . . . διὰ τῆς] αὐτοῦ ἀποδημίας, καὶ τ[οὺς ἰδίαι
πλέοντας τ]ῶν στρατηγῶν καὶ δυνα[
. . . . . ἀπο]δι᾽δό᾽ναι τὰ ὑποκίμενα ναῦ[λα.
μηδένα δ]ὲ μήτε τῶν στρατηγῶν [μήτε
τῶν ἐπιστ]ατῶν μήτε τῶν ἐπιμε[λητῶν
μήτε τῶν π]ρακτόρων μήτε τῶν χρ[ηματι-
στῶν μήτε] τῶν οἰκονόμων μήτε τ[ῶν
. . . . . .] μήτε τῶν ἄλλων τῶν [πρὸς ταῖς
χρείαις πραγ]ματευομένων ⟨ἢ⟩ τεταγμ[ένων ἐπὶ

1 oben rechts ein abgebrochenes Fr. ]ασαι  3 [ ]ιν, kaum [ ]υν  4 ] . σι . [ od. ] . κί . [ || ]ισ, kein κ || . [ ν od. η, μ, π; kein ι  6-7 e. g. ὡς ἐγέ-|νετο διὰ τῆς]  8-9 etwa δυνα[τῶν (od. δυναμένων) ἀγγα|ρεύειν od. δυνά[μεων καὶ | τῶν ἄλλων  9 υ[ od. τ[  14 τ]ῶν παρ᾽ αὐτῶν Irmgard Heinemann: od. e. g. τ[ῶν ἀρχιφυ(λακιτῶν) | μήτε τῶν φυ(λακιτῶν)

5 Ferner hat er angeordnet, daß keiner unter irgend einem Vorwand Schiffe requirieren dürfe, wie es geschah während seiner Abwesenheit, und daß die Strategen und (andere), die privat zu Schiff reisen, das ordnungs-
10 gemäße Fahrgeld entrichten sollen. Ferner darf weder Stratege noch Epistat noch Epimelet noch Praktor noch Chrematist noch Ökonom
15 noch — — — noch sonst irgend jemand, der bei der Verwaltung tätig

τῶν τε βασ]ιλικῶν καὶ πολιτικῶν κ[αὶ ἱερευ-
τικῶν ἀνά]γιν μηδένα πρὸς ἴδιον [ὀφείλημα
ἢ ἀδίκημα μ]ηδὲ ἰδίας ⟨ἔ⟩χ⟨θ⟩ρας ἕνεκεν [συνέχειν
μηδ᾽ ἐν ταῖς] ⸢οἰ⸣κίαις μηδ᾽ ἐν ἄλλοις τ[όποις ἐν
20 εἱρκτῆι ἐλε]υθέρους · ἀνάγιν δὲ αὐτ[οὺς

---

18 χέρας Pap. Nach 20 Ende der Kolumne. Der Anfang der Kol. III ist nach Teb. 5,262-264 zu ergänzen: ἐπὶ τὰ ἀποδεδειγμένα ἐν ἑκάστοις ἀρχεῖα καὶ λαμβάνειν καὶ ὑπέχειν τὸ δίκαιον κατὰ τὰ προστάγματα καὶ τὰ διαγράμματα.

ist oder mit königlichen, bürgerlich-städtischen und Tempelbelangen betraut ist, irgend jemanden verhaften (lassen), weil dieser ihm privat Geld schuldet oder sich ihm gegenüber vergangen hat, und (keiner darf) wegen eines Privatstreites in seinem Haus oder an anderen Orten jemanden in Haft halten, der ein freier Mann ist. Man muß solche Leute (vor die in jedem Gau bezeichneten Behörden) führen (und Gerechtigkeit nehmen und geben gemäß den Erlassen und den Verordnungen).

## Kommentar

### Zu Col. I

Durchschnittliche Zeilenlänge 51 Buchstaben, vgl. 3. 7; der Papyrus kann in den einzelnen Zeilen verschieden weit beschrieben sein, so daß größere Abweichungen möglich sind. Da linker und rechter Rand der Col. verloren sind, bleibt die Verteilung der Lücken auf Zeilenanfang und -ende willkürlich. Kürzeln im erhaltenen Text nur für φυλακίτης, Symbol für ἔτος.

**1—2** *Präskript* (?). Im Folgenden enthalten Z. 2—6 eine Amnestie für Flüchtige, die in ihre ἰδία zurückkehren sollen, 6—9 eine Generalamnestie; die Reihenfolge der beiden eng zusammengehörigen Bestimmungen ist in Teb. 5 und Cyp. umgekehrt. Sie eröffnen dort als allgemeine Bestimmungen die Reihe der Philanthropa (vgl. Teb. 124, 23—24; BGU 1185), und das dürfte die normale Anordnung sein. Man erwartet daher auch hier vor den Amnestieparagraphen keine Einzelbestimmungen, sondern Präskript: βασιλεὺς Πτολεμαῖος προστέταχεν (Aufzählung von Beamten) . . . καὶ τοῖς ἐπιστάτα]ι[ς] τῶν φυ(λακιτῶν) καὶ τῶν ἀρχιφυ(λακιτῶν) κ[. Man möchte τοῖς ἀρχιφυλακίταις lesen; κ[αὶ τοῖς ἄλλοις scheint zu lang. — Eine Bestimmung zugunsten der Polizisten (?) s. I 26 f.

**2—6** *Amnestie für die Flüchtigen.* Parallelen: *Teb. 5* (Hunt-Edgar 210) *Z. 6—9* (118 v. Chr. nach der Wiederbegründung der Samtherrschaft des Euergetes II. und der beiden Kleopatren) προστε-

τάχασι δὲ καὶ τοὺς ἀνακεχωρηκότας διὰ τὸ ἐνέχεσθαι λείαις καὶ ἑτέραις αἰτίαις καταπορευομένους εἰς τὰς ἰδίας [ἐργ]άζεσθαι πρός αἷς καὶ πρότερον ἦσαν ἐργασία[ις καὶ κομίζεσθαι τὰ] ἔτι ὑπάρχοντα ἄπρατα ἀπὸ τῶν διὰ τα[ῦτα δημευθέντων].[9] *Cyp. 6—9* (145/44 v. Chr. beim 2. Herrschaftsantritt des Euergetes II. oder bei seiner Krönung) προστέταχεν δὲ καὶ τοὺς ἀνακεχωρηκότ[ας - -] διὰ τὸ ἐνεσχῆσθαι αἰτίαις καταπορεύεσθ[αι εἰς τὰς ἰδίας καὶ ἐργάζεσθαι] πρὸς αἷς καὶ πρότερον ἦσαν ἐργασίαις καὶ κομίζεσθαι τὰ ἔτι ὑπάρχοντα ἄπρατα ἀπὸ τῶν ἰδίων αὐτῶν διὰ ταῦτα [δημευθέντων].[9a] *Ros. 19—20* (196 v. Chr. bei der Krönung des Epiphanes) προσέταξεν δὲ καὶ τοὺς καταπορευομένους ἔκ τε τῶν μαχίμων καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἀλλότρια φρονησάντων ἐν τοῖς κατὰ τὴν ταραχὴν καιροῖς κατελθόντας μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων.

Vgl. O. *Tait Bodl. 278* (I/II. Jahrh. v. Chr.; „copy of Edict?" Tait; Braunert J. J. P. 9/10, 1955/56, 220[7] vermutet näheren Zusammenhang mit den Gnadenerlassen): . . .] . . . ὑμᾶς ἐκκεχυ-(μένους) εἰς | [. . .] . ει δ' ἡμῖν τὰς † (?) κα( ) μη( ) οὖν | [. . .]ε πορεύ(εσθε) εἰς τὰς ἰδίας καὶ | [ἐργ]άζεσθε πρὸς τοῖς καθε(στηκόσιν).[10] Auch der in dem *3. Makkabäerbuch* (1. Jahrh. v. Chr.) dem Philopator zugeschriebene Schutzbrief für die Juden zeigt die gleichen Ideen und ähnliche Terminologie: ἀπολελύκαμεν πάσης καθ' ὁντινοῦν αἰτίας τρόπον καὶ προστετάχαμεν ἑκάστωι πάντας εἰς τὰ ἴδια ἐπιστρέφειν ἐν παντὶ τόπωι μηθενὸς αὐτοὺς τὸ σύνολον καταβλάπτοντος μήτε ὀνειδίζειν περὶ τῶν γεγενημένων παρὰ λόγον (7, 7 f.).

Wörtliche Anklänge an die Formulierung in Teb. 5 u. Cyp. schon in der *athenischen* Amnestie von 404/3: Xen., Hell. II 4,38 οἱ δὲ διήλλαξαν ἐφ' ᾧτε εἰρήνην μὲν ἔχειν ὡς πρὸς ἀλλήλους, ἀπιέναι δὲ ἐπὶ τὰ ἑαυτῶν ἕκαστον πλὴν τῶν τριάκοντα καὶ τῶν ἕνδεκα καὶ τῶν ἐν Πειραιεῖ ἀρξάντων δέκα. Lysias, P. Oxy. 1606, 34—46 ἐπειδὴ - - Λυσίας - - κατῆλθεν, κελευουσῶν τῶν συνθηκῶν τὰ μὲν πεπραμένα τοὺς ἐωνημένους ἔχειν, τὰ δὲ ἄπρατα τοὺς κατελθόντας κομίζεσθαι, οὗτος οὔτε γῆν οὐτ' οἰκίαν κεκτημένος, ἃ καὶ αἱ συνθῆκαι τοῖς κατελθοῦσιν ἀπεδίδοσαν, - - (Wilcken, Arch. 6, 1920, 418[3]).

Vgl. auch den Flüchtlingserlaß, den *Alexander* 324 um die Zeit der Hochzeit von Susa verkündete (Wilcken SB Berl. 1922, 115; ds. Alexander d. Gr. 200 ff.): Diod. 17, 109 ὁ δὲ Ἀλέξανδρος τῶν

---

9) ἐργ]άζεσθαι ist auf der Photographie zu erkennen. κομίζεσθαι Lenger (Bull. Corr. Hell. 80, 1956, 448[1]) nach Cyp. 8; vgl. Lys. P. Oxy. 1606, 43; κομιεῖσθαι Wilcken, Arch. 5, 1920, 418[3]. δημευθέντων od. etwa ἀναληφθέντων, s. die f. Anm.

9a) [δημευθέντων Mitford; [ἀναληφθέντων oder ἀνειλημμένων εἰς τὸ βασιλικόν Lenger.

10) ἐπορευ ( ) ] . . . σθε καθε ( ) Tait. Die Länge des vorne weggebrochenen Stückes ist nach [ἐργ]άζεσθε angenommen.

Ὀλυμπίων ὄντων ἐκήρυξεν ἐν Ὀλυμπίαι τοὺς φυγάδας πάντας εἰς τὰς πατρίδας (εἰς τὰς ἰδίας πατρίδας Diod. 18,8; εἰς τὴν ἰδίαν Plut. Apophtheg. Lak., 221 A, 9) κατιέναι πλὴν τῶν ἱεροσύλων καὶ φονέων (πλὴν τῶν ἐναγῶν Diod. 18,8 ; πλὴν Θηβαίων Plut.). Vgl. Curt. Ruf. 10,2,4; Just. 13,5,2. Einzelbestimmungen zur Rückgabe des Eigentums und Schwur, οὐ μνησικακήσω τῶννυ οὐδενί - -: Tod, Greek Hist. Inscr. 202 (= Syll. 306). 201 (= OGI 2). Im Alexander-*Briefroman* wird dem König ein regulärer Philanthropaerlaß zugeschrieben, in dem sich die Bestimmung findet: τῶν δὲ ὑπαρχόντων ὑμῖν συγχωρῶ ἑκάστωι κυριεύειν τῶν ἰδίων πλὴν χρυσοῦ καὶ ἀργύρου (Ps. Kall. II 21,6 p. 92 f. Kroll = Alexandri epist. 25 Merkelbach, Die Quellen des griech. Alexanderromans, München 1954; dazu vorläufig ebd. S. 36 ff.). Dem Flüchtlingserlaß Alexanders ähnelt der des *Philipp Arrhidaios* von 319, als Polysperchon Reichsverweser wurde: Diod. 18,56 καὶ τοὺς μεταστάντας ἢ φυγόντας ὑπὸ τῶν ἡμετέρων στρατηγῶν ἐκ τῶν πόλεων, ἀφ᾽ ὧν χρόνων Ἀλέξανδρος εἰς τὴν Ἀσίαν διέβη, κατάγομεν καὶ τοὺς ὑφ᾽ ἡμῶν κατελθόντας πάντα τὰ αὐτῶν ἔχοντας καὶ ἀστασιάστους καὶ ἀμνησικακουμένους ἐν ταῖς ἑαυτῶν πατρίσι πολιτεύεσθαι. καὶ εἴ τι κατὰ τούτων ἐψήφιστο, ἄκυρον ἔστω, πλὴν εἴ τινες ἐφ᾽ αἵματι ἢ ἀσεβείαι κατὰ νόμον πεφεύγασι. μὴ κατιέναι δὲ μηδὲ Μεγαλοπολιτῶν τοὺς μετὰ Πολυαινέτου ἐπὶ προδοσίαι φεύγοντας μηδ᾽ Ἀμφισσεῖς μηδὲ Τρικκαίους μηδὲ Φαρκαδονίους μηδὲ Ἡρακλεώτας.

In *Makedonien* führte Perseus die Tradition fort (bei Beginn seiner Regierung 179 v. Chr.): - - κατακαλῶν εἰς τὴν Μακεδονίαν καὶ τοὺς τὰ χρέα φεύγοντας καὶ τοὺς πρὸς καταδίκας ἐκπεπτωκότας καὶ τοὺς ἐπὶ βασιλικοῖς ἐγκλήμασι παρακεχωρηκότας. - - διδοὺς οὐ μόνον τὴν ἀσφάλειαν τοῖς καταπορευομένοις, ἀλλὰ καὶ τῶν ὑπαρχόντων κομιδήν, ἀφ᾽ ὧν ἕκαστος ἔφυγε (Polyb. 25,3).

Noch in *römischer* Zeit finden sich in Ägypten ähnliche Edikte. *Sempronius Liberalis* am Neujahrstag (29. Aug.) 154. (I 9—21) προτρέπομαι οὖν πάντας ἐπανελθεῖν ἐπὶ τὰ ἴδια καὶ τὸ[ν μὲν π]ρῶτον καὶ μέγιστον καρπὸν τῆς εὐετηρίας καὶ τῆς τοῦ κυρίου ἡμῶν αὐτοκράτορος περὶ πάντας ἀνθρώπους κηδεμονίας ἀποφέρεσθαι καὶ μὴ ἀνεστίους καὶ ἀοίκους ἐπὶ ξένης ἀλᾶσθαι. ἵνα δὲ τοῦτο προθυμότερον καὶ ἥδιον ποιήσωσιν, ἵστωσαν μὲν π̣[άν]τ̣[ες κα]ὶ τ̣[ὸν] [11] ἐκ ταύτης τῆς αἰτίας (Flucht während der Revolution und vor Liturgien) ἔτι κατεχόμενον αἰσθήσεσθαι τῆς τοῦ μεγίστου αὐτοκράτορος εὐμενείας καὶ χρηστότητος, ἐπιτρεπούσης καὶ μηδεμίαν πρὸς αὐτοὺς ζήτησιν ἔσεσθαι, ἀλλὰ μηδὲ πρὸς τοὺς ἄλλους τοὺς ἐξ ἧς δήποτε αἰτίας ὑπὸ τῶν στρατηγῶν προγραφέντας. Vgl. ebd. II 5—15 τοῖς κρατίστοις ἐπιστρατήγοις - - παρήγγελται - - ἄλλοις δὲ τῶν ποτε προγραφέντων

11) μὲν τ̣[ὸν] π̣[. . .]ι | τ̣[. .] Wilcken, vgl. Krebs in BGU.

(sc. die in die Heimat zurückgekehrten) ἡσυχάζουσι καὶ ἐν τῇι οἰκείαι τῇι γεωργίαι προσκαρτεροῦσι μὴ ἐνοχλεῖν. κατερχέσθωσαν οὖν ἀμέριμνοι —. *Caracalla* erließ zu seinem Regierungsantritt für das ganze Reich eine Amnestie: ἀκούσατέ μου, εἶπε, μέγα πρᾶγμα· ἵνα πᾶσα ἡ οἰκουμένη χαρῆι, πάντες οἱ φυγάδες οἱ καὶ ἐφ' ὁτωιοῦν ἐγκλήματι καὶ ὁπωσοῦν καταδεδικασμένοι, πλὴν εἰ ὑπὸ τοῦ ἐμοῦ μὲν θείου, ὑμετέρου δὲ πατρὸς πεφυγαδευμένοι εἶεν, κατελθέτωσαν. (Cass. Dio 78, 3, pp. 375 f. Boiss.; πλὴν - εἶεν aus den Exc. Vat.). In P. Giss. 40 sind Ausführungsbestimmungen erhalten, in denen die Amnestie für Ägypten zitiert wird: ὑποστρεφέτωσαν πάντες εἰς τὰς πατρίδας τὰς ἰδίας (II 8f.). Die verbannten equites erhielten ihren equus publicus zurück (II 2). Es mag sein, daß der sehr zerstörte Papyrus auch das eigentliche Amnestiegesetz im vollen Wortlaut enthielt (s. den Rekonstruktionsversuch Heichelheims, JEA 26, 1940, 10 ff.). — Die Formulierung des Sempr. Liberalis und bei Dio Cass. weist darauf hin, daß solche Erlasse eng mit der Ideologie eines Heilskönigtums verbunden waren.

Vgl. auch die Zensusedikte: P. Gen. 16, 19 (= W. Chr. 354 = Hunt-Edgar 289; 207 n. Chr.) ἡγεμόνος Σουβατιανῶ ᾽Ακύλα κελεύσαντος πάντας τοὺς ἀπὸ ξένης ὄντας κατεισελθεῖν εἰς τὴν ἰδίαν ἐχομένους τῶν συνηθῶν ἔργων (vgl. P. Cattaoui II 7f. = SB 4284; P. Flor. 6); BGU 159 = W. Chr. 408 (216 n. Chr.) μετὰ δὲ ταῦτα ἀναδοθέντος μου εἰς δημοσίαν λειτουργίαν βαρυτάτην οὖσαν ἀπέστην τῆς κώμης οὐ δυνόμενος ὑποστῆναι τὸ βάρος τῆς λειτουργίας. τοῦ οὖν λαμπροτάτου ἡγεμόνος Οὐαλερίου Δάτου κελεύσαντος ἅπαντας τοὺς ἐπὶ ξένης διατρίβοντας εἰς τὰς ἰδίας κατεισέρχεσθαι, κατεισῆλθον. Beide Edikte waren wohl mit einer Amnestie verbunden (Rost., Kolonat 210). Vgl. auch das Edikt des Vibius Maximus P. Lond. 904, 23 ff. (= W. Chr. 202 = Hunt-Edgar 220).

Je nach den Situationen, in denen die angeführten Verordnungen entstanden sind, ist natürlich ihr genauer Inhalt verschieden; die griech. Flüchtlingserlasse rufen diejenigen zurück, welche die πόλις verlassen hatten, die Zensusedikte holen die Leute zur Vorbereitung des Zensus in die Heimat, der Erlaß Caracallas wendet sich an alle, die im röm. Reich aus ihrer Heimat verbannt waren, die ägyptischen Dekrete an die, welche ihre ἰδία und ihre Arbeitsstätten verlassen hatten.

2—3 [ - τοὺς ἀνακεχωρηκότας διὰ τὸ ἐν]έχεσθαι λείαις: die ihre ἰδία verlassen haben, um sich der Verantwortung für Straftaten oder Verpflichtungen gegenüber dem Staat, besonders der Landarbeit zu entziehen. Es ist bezeichnend, daß τὸ ἐνέχεσθαι λείαις als Ursache hervorgehoben wird: Früher ging es im Land drunter und drüber. Jetzt wurde Ordnung geschaffen und die Übeltäter hatten Strafe zu erwarten. Sie erfahren aber die Gnade des Königs (vgl. das Folgende).

3—4 κ[αταπορεύεσθαι εἰς τὰς ἰδία]ς. Die Ägypter, besonders die ägyptischen Bauern waren an ihren ständigen Wohnsitz, ihre Heimat (ἰδία) gebunden (Rost., Kolonat 74 f. 83; ds., Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, 1910 [3], 913 f., Art. ‚Kolonat'; ds. Hell., 277. 879 f. = dt. 215. 692). Die abweichende Auffassung Braunerts (JJP 9/10, 1955/56, 211 ff.) halte ich nicht für richtig; eine Diskussion würde hier zu weit führen; meine Gründe ergeben sich aus den folgenden Darlegungen.

Die Untertanen wurden in den Philanthropaerlassen aufgefordert, in ihre Heimat zurückzukehren (vgl. Cyp.) und wieder an ihre alte Arbeit zu gehen (Teb. 5. Cyp.). Daran war der Regierung viel gelegen; denn sonst wurde das Land nicht bebaut und verödete; auch die anderen Arbeiten blieben liegen: *P. Teb. 707, 7 f.* (118 v. Chr.): ἐπεὶ πλέονες τῶν βασιλικῶν γεωργ[ῶν προσηγγελμέ]νοι εἰσὶν ἐκ τῆς ἰδίας ἐκκεχωρηκέναι - -, διὰ τὴν αἰτίαν ταύτην [. . . . . ] . . . . αι τοῦ ποτισμοῦ καὶ τῶν λοιπῶν ἔργων. *Aristeasbrief 109—110:* τοῦτο δὲ ἐγίνετο περὶ τὴν Ἀλεξάνδρειαν - -· οἱ γὰρ ἀπὸ τῆς χώρας εἰς αὐτὴν ἐπιξενούμενοι καταμένοντες ἐφ' ἱκανὸν εἰς ἐλάττωσιν ἦγον τὰ τῆς ἐργασίας. ὅθεν ὁ βασιλεύς, ἵνα μὴ καταμένωσι, προσέταξε μὴ πλέον εἴκοσι ἡμερῶν παρεπιδημεῖν. *Teb. 703, 215—222* nennt ein ὑπόμνημα περὶ τῶν ἀνακεχωρηκότων σωμάτων ἐκ τῶν ἔργων aus der Zeit des Euergetes I., das die Beamten aufforderte, die flüchtigen μάχιμοι und ναῦται nach ihrer Festnahme nach Alexandrien zu schicken. In dem Erlaß des Sempronius Liberalis wird angeordnet, die εἰς τὰ ἴδια heimgekehrten Proskribierten nicht zu behelligen, wenn sie friedlich ihr Land bebauten (ἡσυχάζοντες καὶ ἐν τῆι γεωργίαι προσκαρτεροῦντες); vgl. P. Lond. 904,25 ff. = W. Chr. 202. Der Regierung ging es darum, daß gearbeitet wurde; denn je mehr der Untertan durch seine Arbeit erreichte, um so größer wurden die Einkünfte des Staates.

Wie es nach Xen. Hell. II 4,38 in der athenischen Amnestie ἀπιέναι ἐπὶ τὰ ἑαυτῶν ἕκαστον statt etwa εἰς τὰς ἰδίας πατρίδας hieß, so steht bei Sempr. Liberalis und in III. Makk. εἰς τὰ ἴδια statt εἰς τὰς ἰδίας, und dem entspricht in der Ros. κατελθόντας μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων. εἰς τὰς ἰδίας hatte also in den Erlassen ganz ähnliche Bedeutung wie εἰς τὰ ἴδια: Die Leute, die Besitz haben, kehren an den Ort zurück, an dem sich ihr Besitz befindet; dort ist ihre Heimat. An diesen Ort waren sie gebunden; hier hafteten sie dem Staat mit ihrem Besitz. Aber die Flüchtlinge hatten den Besitz aufgegeben, indem sie ihn verließen; sie hatten u. a. wegen Raubes Bestrafung zu erwarten. Doch sie *dürfen* in ihren heimatlichen Besitz zurückkehren, haben keine Anklagen zu erwarten (s. S. 17f.) und werden von ihren Schulden befreit (s.S. 24f.); sie *dürfen* ihrer alten Arbeit nachgehen, besonders die

Bauern *dürfen* wieder ihr Land bestellen; sie *dürfen* das alte friedliche Leben unter besseren Bedingungen neu beginnen. Die Aufforderung, an die Arbeit zu gehen, ist in das Gewand eines Gnadenerlasses gekleidet. vgl. S. 35

Hinter diesen Gesamttenor tritt zurück, daß die Regierung für die Praxis anordnen muß, (nur) zurückzugeben, was noch nicht verkauft ist (Teb. 5; Cyp.); man wird es den Priestern nicht nachrechnen, daß sie dieses Detail in ihrer Dankinschrift (Ros.) übergehen.

Für den Zusammenhang zwischen dem Gnadenerweis und der Aufforderung, die Arbeit wieder aufzunehmen, ist es höchst bezeichnend, daß ein solcher Erlaß heißen konnte πρόσταγμα φιλανθρώπων ἢ ἐργασίας (BGU 1156, 26 u. 1053 II 7 f. = Mitteis, Chr. 105; 16 u. 13 v. Chr. Anders interpretiert Rost. Hell. 1543 = dt. 1318 Anm. 159).

4 ἀπολελυμένους Zusatz gegenüber Teb. 5, Cyp. Da hier die Flüchtlingsamnestie der Generalamnestie vorangeht, muß den Heimkehrwilligen expressis verbis zugesichert werden, daß sie nicht zu befürchten haben, wegen Straftaten oder etwa wegen der vor und während der Anachoresis (Teb. 353. Wilcken, Arch. 5, 1913, 211 Nr. 7) aufgelaufenen Steuern angeklagt zu werden und ihres Besitzes verlustig zu gehen. Auch in Griechenland pflegte man bei der Heimkehr der Flüchtlinge eine Amnestie zu vereinbaren und zu beschwören: 424 in Megara (Thuk. IV 74, 2), 403 in Athen (Arist. Athen. Pol. 39, 4.6; 40, 2; s. S. 13), 401 in Kyrene (Diod. 14, 34, 6); Alexander und Philipp Arrhidaios folgten den Vorbildern, später ebenso Sempronius Liberalis (s. o.). Eine solche Zusicherung gehört naturgemäß zu jeder staatlichen Bestätigung von Landbesitz, s. *Teb. 5, 44—48* (= Hunt-Edgar 210) [τοὺς δὲ ἐπιλέ]κ[τους] καὶ μαχίμους - - [κρατεῖ]ν ὧν κατεσχήκασι κλήρων - - [- - ἀκατηγορήτου]ς καὶ ἀνεπιλήπτους ὄντας. *Teb. 124, 25—27* μένειν δὲ ἡμῖν καὶ ἐγγόνοις κυρίως τοὺς κατεσχημένους κλήρους - - ἀσυκοφαντήτους καὶ ἀδιστάστους ὄντας. *P. Meyer 1, 19 ff.* ἐᾶ]ν ἔχειν ἡμᾶς τε καὶ τοὺς ἐκγόνους ἡμῶν, οὓς καταμεμετρήμεθα κλήρους, καθ' ἃς ἔχομεν σχηματογραφίας, ἀσυκοφαντήτους καὶ ἀκατηγορήτους καὶ ἀνεπιλήμπτους πάσης αἰτίας ὄντας. Vgl. *Teb. 61b, 236 ff. (72, 173 ff.)* οἷς ἐπικεχώρηται κατὰ τὰ περὶ αὐτῶν ἰδίαι προστεταγμένα ἔχειν, οἵους ποτὲ καταμεμέτρηνται κλήρους ἀσυκοφαντήτους καὶ ἀκατηγορήτους καὶ ἀνεπιλήμπτους πάσαις αἰτίαις ὄντας. πάσης αἰτίας?

**4—6** Da der Paragraph, in dem die Flüchtlinge von Anklagen befreit werden, der Generalamnestie vorangestellt ist, enthält er auch bereits die *Ausnahmebestimmungen*, die Teb. 5 zur Generalamnestie gehören. Parallelen (vgl. S. 13 f.): *Teb. 5, 2—5:* ἀφιᾶσι - - πλὴν τῶν φόνοι ἑκουσίοις καὶ ἱεροσυλίαις ἐνεχομένων. *Diod. 17,*

*109* πλὴν τῶν ἱεροσύλων καὶ φονέων, *18,8* πλὴν τῶν ἐναγῶν. *Diod. 18, 56* πλὴν εἴ τινες ἐφ' αἵματι ἢ ἀσεβείαι κατὰ νόμον πεφεύγασι.

**5—6** Nach ἐκ τ[ῶν ἱερῶν etwa ἢ ἐκ τῶν ἀνιερωμέ|νων ἢ ἐκ τῶν κτλ. „aus den Stiftungen für die Götter", vgl. das Verbot *Teb. 5,57* μηθένα δὲ παραιρεῖσθαι μηθὲν τῶν ἀνιερωμένων τοῖς θεοῖς μετὰ βίας. *59 f.* μηδὲ κοινωνικὰ μηδὲ στεφάνους μηδὲ τὰ ἀρταβίεια λαμβάνειν ἐκ τῶν ἀνιερωμένων τοῖς θεοῖς; aber das geht gegen Übergriffe der Beamten.— Jedenfalls hat an Stelle des Begriffes ἱερόσυλος eine dreifach gegliederte Wendung gestanden. Zu dieser Fülle des Ausdrucks s. S. 22.

Die Heimkehrer beginnen nach der vergangenen Notzeit (S. 2 f. 35 f., vgl. auch Ros. 19—20, zit. S. 13) von den alten Anklagen befreit ein neues, geordnetes Leben. Das Land, das in den unruhigen Zeiten brach lag, wird wieder bebaut (vgl. S. 16 f. zu 3—4; 22 f. zu 10—13). So legt der König bei Beginn seiner Regierung die Grundlage für ein gutes Gedeihen des Landes. Derselbe Paragraph bestätigt aber auch die *strafende Gerechtigkeit* des Königs. Die Mörder, die nach griechischer und ägyptischer Rechtsauffassung (vgl. S. 5 f. zu UPZ 111, 2—4) von den Totschlägern unterschieden werden, die Tempelräuber, in der Ros. (Krönung des Epiphanes) auch die Einwohner von Lykopolis (21—28), in Teb. 5 (nach der Begründung der Samtherrschaft Euergetes' II. mit den beiden Kleopatren) die Einwohner von Panopolis (138 = 153) werden von der Gnade ausgenommen (vgl. S. 13 f. die Flüchtlingserlasse Alexanders und Philipps Arrhidaios); Euergetes richtete 144 bei seiner nach ägyptischem Ritus vollzogenen Krönung und der gleichzeitigen Geburt des Memphites τῇι συνήθει μιαιφονίαι χρώμενος (Diod. 33, 13) Soldaten hin, die über seine Kebse gespottet hatten. Bei der Neuordnung erfahren die notorischen Übeltäter (ἀσεβεῖς Ros. 26, vgl. 23) bzw., die als solche zu gelten hatten, ihre Strafe. Die zunächst nicht auffällige Bestimmung, Mördern und Tempelfrevlern die Gnade zu verweigern, erhält so eine besondere Bedeutung.

Die Verbindung des Erlasses mit dem Regierungsbeginn weist auf ägyptische Vorstellungen; die Anachoresis war eine Folge des Wirtschaftssystems, das im Prinzip altägyptisch war (Rost., Hell. 269 ff. = dt. 209 ff.). Andererseits knüpft die Landfluchtamnestie auch an griechische Vorbilder an (s. die Parallelen; Näheres in meiner größeren Arbeit).

**6—9** *Generalamnestie*, s. o. UPZ 111 (S. 4). Parallelen: *Teb. 5, 2—5* (=Hunt-Edgar 210; 118 v. Chr.) ἀφιᾶσι τοὺς ὑπὸ τὴν βασιλείαν πάντας ἀγνοημάτων ἁμαρτημάτων ἐγκλημάτων καταγνωσμάτων αἰτιῶν πασῶν τῶν ἕως $\overline{\theta}$ τοῦ Φαρμοῦθι τοῦ $\overline{\nu\beta}$ ἔτους πλὴν - -, dazu *UPZ 162, 7, 13* (117 v. Chr.) τῶν μεγίστων βασιλέων ἀπολελυκότων

Amnestie in Altägypten: Ostraka von Turin, Erman ZA 27, 347 (Maspero Rec. Trav. 2, 114-116); Denkmäler Brief an Köberlein

τοὺς ὑπὸ τὴν βασιλείαν πάντας αἰτιῶν πασῶν τῶν ἕως Θῶυθ ιθ̄ τοῦ νγ̄ ἔτους. *Teb. 124, 23f.* (um 118 v. Chr.) ἀπολύουσι δὲ τοὺς - - ἐπιγρ(αφῶν)[12] ἐγκλημάτων ἀγνοημάτων ἀγνοημάτων (lies ἁμαρτημάτων) καταγνωσμάτων αἰτιῶν πασῶν ἕως τοῦ νγ̄ ἔτους (die Frist ist prolongiert). *Teb. 739, 40—45* (163 od. 145/4) μέρος τῶν νῦν πε[φιλανθρωπημένων ὑπὸ τοῦ] βασιλέως καὶ τῆς βασιλίσσης - -, [- - δι' οὗ | προσετάττ]ετο ἀπολελύσθαι ἀ[γνοημάτων καὶ ἁμαρτημάτων | καὶ ἐγκλημ]άτων καὶ καταγνω[σμάτων καὶ ἐπιγραφῶν (?) καὶ] | αἰτ[ιῶν πασῶ]ν αὐτούς τε καὶ τὰ [τέκνα.[13] *Cyp.* (145 v. Chr.; der Anfang ist verloren) καὶ προστέταχεν μὴ [μνησικακεῖν - -] μηθένα ὑπὲρ τούτων μηδὲ διακούειν μη[θενὸς ἐγκαλοῦντος] (ἐγκ. Mitford[1]). *BGU 1185* (Wilcken, Arch. 6, 1920, 405. Die Philanthropa wurden 60/59 v. Chr. bei der Anerkennung des Auletes durch Rom erlassen), Z. 4—7 [αὐτοὺς ἀφείκα]μεν σὺν γυναιξὶ καὶ τέκνοις καὶ [ἐγγόνοις | πᾶσιν ἀγν]οημάτων ἁμαρτημάτων καταγνωσμάτων | [ἐγκλημάτω]ν (?) σκεπαστικῶν αἰτιῶν πασῶν ἐπιγραφῶν | [.....] ζημιῶν παραλογιῶν κτλ.[14] *Ros. 13 f.* (196 v. Chr.) τοὺς ἐν ταῖς φυλακαῖς ἀπηγμένους καὶ τοὺς ἐν αἰτίαις ὄντας ἐκ πολλοῦ χρόνου ἀπέλυσε τῶν ἐγκεκλημένων. *Diod. 34/35,20* (als Soter II. nach seiner Vertreibung zurückkehrte und die Herrschaft wieder übernahm) ἀπέλυσεν αὐτὸν (Marsyas) τῶν ἐγκλημάτων· μετενόει γὰρ ἤδη καὶ ταῖς φιλανθρωπίαις ἔσπευδε διορθώσασθαι τὴν τῶν ὄχλων πρὸς αὐτὸν ἀποθηρίωσιν. *III. Makk. 3,20 f.* (fiktiver Brief Philopators) ἡμεῖς δὲ τῇι τούτων ἀνοίαι συμπεριενεχθέντες καὶ μετὰ νίκης (Raphia) διακομισθέντες εἰς τὴν Αἴγυπτον τοῖς πᾶσιν ἔθνεσιν φιλανθρώπως ἀπαντήσαντες καθὼς ἔπρεπεν ἐποιήσαμεν, ἐν δὲ τούτοις πρὸς τοὺς ὁμοφύλους αὐτῶν ἀμνησικακίαν ἅπασιν γνωρίζοντες.

Für *Philometor* vgl. noch die Aussöhnung mit Euergetes II. i. J. 154 (OGI 116 = Roussel-Launey, Inscr. de Délos 1518 = Holleaux, Ét. d'Épigr. III 77) συγγνῶ[ν]αι σ[- τοῖς | --]αν γεγονόσιν ἀγνοήμα[σιν.

*Makedonien:* Perseus bei Beginn seiner Regierung (s. S. 14) ἀφῆκε δὲ καὶ τοὺς ἐν ταῖς φυλακαῖς ἐγκεκλεισμένους ἐπὶ βασιλικαῖς αἰτίαις (Polyb. 25, 3, 3). *Syrien:* Philometor kündigte 145 in einer Volksversammlung der Antiochener an, Demetrios II. würde die gegen seinen Vater begangenen Straftaten amnestieren, wenn die Antiochener Demetrios aufnähmen: λέγων οὐδενὸς μνησικακήσειν αὐτοῖς περὶ τοῦ πατρὸς αὐτὸν εὐεργετηθέντα (Jos. Ant. Iud. 13,115). In

---

12) So möchte ich auflösen; vgl. die folg. Anm.

13) δι' οὗ und ἐπιγραφῶν habe ich ergänzt; statt ἐπιγραφῶν (vgl. Teb. 124,23. BGU 1185,8) vielleicht σκεπαστικῶν (BGU 1185,8).

14) Zu ἀφείκα]μεν vgl. Wilcken UPZ I S. 111[1]. „ἐγγόνοις πᾶσιν u. ἐγκλημάτων vermute ich, ἐγκλ. nach Wilckens Angabe 2 Bst. zu kurz. Das Original ist verschollen.

Henssler Formen des Asylrechts u. ihre Verbreitung bei den Germanen (Frankfurt 1954) 104 (u. vorhaupt 90ff.)

dem 1. Makkabäerbuch wird dem Demetrios ein Brief zugeschrieben, in dem der König den Juden im Jahr 142 auf die Bitten Simons, des neuen Hohenpriesters, ἄφεσις gewährt: ἀφίεμεν δὲ ⟨τὰ⟩ ἀγνοήματα καὶ τὰ ἁμαρτήματα ἕως τῆς σήμερον ἡμέρας (13, 39). Durch diesen Vertrag schien im 1. Jahr des Hohenpriesters, Feldherrn und Fürsten Simon das Joch der Heiden von Israel weggenommen (13,41 f.; vgl. Jos. Ant. Iud. 13,213). Auch wenn der Brief unecht ist, zeigt er, daß man die Philanthropaerlasse kannte. (Wilcken UPZ II S. 497).

Als ein griechisches Zeugnis für die Amnestie als *altägyptische* Krönungssitte verdient Hekataios von Abdera 264 F 25 (= Diod. I 54) besondere Aufmerksamkeit. Er berichtet nämlich, daß der ägyptische König Sesoosis (Sesostris, der zu einem sagenhaften König erhöht ist) nach Regierungsbeginn eine solche Amnestie erlassen und die Gefängnisse geöffnet hat: διὸ καὶ πάντας ἐκ τῶν ἐνδεχομένων εὐηργέτει, τοὺς μὲν χρημάτων δωρεαῖς ἐκθεραπεύων, τοὺς δὲ χώρας δόσει, τινὰς δὲ τιμωρίας ἀπολύσει, πάντας δὲ ταῖς ὁμιλίαις καὶ τῇι τῶν τρόπων ἐπιεικείαι προσήγετο. τῶν τε γὰρ βασιλικῶν ἐγκλημάτων ἅπαντας ἀθώιους ἀφῆκε καὶ τοὺς πρὸς ἀργύριον συγκεκλειμένους ἀπέλυσε τοῦ χρέους ὄντος πολλοῦ πλήθους ⟨καὶ ἀφῆκε καὶ τοὺς⟩ ἐν ταῖς φυλακαῖς.[15] Wir erhalten hier einen Hinweis, daß die ptolemäischen Philanthropa auf pharaonisches Königsritual zurückgehen (ägyptische Belege in der vorbereiteten größeren Arbeit). Dieses wirkt noch bei Synesios von Kyrene nach, der in Alexandreia studiert hatte und Bischof von Ptolemais war; er benutzte die Königsideologie des äg. Mythos, um die Zustände am Kaiserhof in Konstantinopel zu schildern und seiner Zeit den Idealkönig vor Augen zu stellen (vgl. Seeck, Philologus 1894, 442 ff.; Grützmacher, Synesios von Kyrene, Lpz. 1913, 56 f.). Mit der Herrschaft seines Osiris begann eine Zeit, in der es keine Tränen mehr gab (104 A) und in der die Strafen gemildert waren: τούτωι δὲ (sc. ὅτωι κακόν τι ὠφείλετο) οὐκ ἔνειμε τὴν ἀξίαν (104 B). Der neue König begnadigte den bösen Bruder Seth

---

15) Es ist fraglich, ob ὄντος πολλοῦ πλήθους sich auf die Menschen bezieht, welche in Schuldhaft waren, oder auf die Höhe der erlassenen Beträge. Viele Hss. haben nach πλήθους den Zusatz ἀνθρώπων; dies würde zu der ersten Möglichkeit passen. Aber die Konstruktion ist hart, und Parallelstellen sprechen für die zweite Auffassung. Die Erzählung über die Philanthropa des Sesoosis dürfte nämlich auf Dankdekrete der Priester zurückgehen, und in diesen verbindet sich oft mit dem Schuldenerlaß die Angabe, daß die Schulden eine große Menge ausmachten; vgl. Ros. 13 ὀφειλήματα - - ὄντα πολλὰ τῶι πλήθει ἀφῆκεν καὶ τοὺς ἐν ταῖς φυλακαῖς ἀπηγμένους - - ἀπέλυσε τῶν ἐνκεκλημένων (S. 23); 29 ἀφῆκεν δὲ καὶ τὰ ἐν τοῖς ἱεροῖς ὀφειλόμενα - - ὄντα εἰς σίτου τε καὶ ἀργυρίου πλῆθος οὐκ ὀλίγον (S. 26). Kanoposinschrift OGI 56, 16 οὐκ ὀλίγα δὲ τῶν προσόδων ὑπεριδόντες; Phil. I = Urk. 203,2 (zit. S. 23). Ich ergänze probeweise den nach πλήθους fehlenden Gedanken und nehme an, daß ἀνθρώπων hinzugefügt wurde, um die lückenhafte Stelle einigermaßen verständlich zu machen.

und dessen Anhang, d. i. nach ägyptischer Vorstellung die Inkarnation der gottlosen Widersacher des Pharao (97 AB); er will sie auf diese Weise zu besseren Menschen machen: 104 B φιλοτιμίαν γὰρ ἐποιεῖτο πραότητι γνώμης καὶ χρηστοῖς ἔργοις καὶ τὸν ἀναιδέστατον ἐκνικήσειν. καὶ ταύτηι γε ὤιετο τοῦ τε ἀδελφοῦ καὶ τῆς συνωμοσίας αὐτοῦ περιέσεσθαι ἀρετῆς περιουσίαι μεταποιήσας τὰς φύσεις. Die alte Vorstellung, daß die Menschen bei Regierungsbeginn erneuert werden, erscheint ins Ethische abgewandelt. Im weiteren Verlauf der Erzählung wird Osiris von Seth vertrieben; er kehrt zurück, die Götter reinigen das Land mit Feuer und Wasser, und schließlich begnadigt Osiris abermals den Bösewicht (124 A). — Bei *Heliodor* läßt der siegreiche Äthiopenkönig Leute aus dem Gefängnis frei (X 26).

Aus dem Vergleich mit UPZ 111 folgt nicht, der Erlaß von 163 habe ἐγκλημάτων καὶ καταγνωσμάτων nicht erwähnt; die Worte können in unserem Papyrus gestanden haben, dann ist ein anderer Begriff ausgefallen. Diese Unsicherheit ist für den eigentlichen Regierungserlaß unwichtig; nach den Parallelen wird er gelautet haben: τῶν αἰτιῶν πασῶν καὶ τῶν ἁμαρτημάτων καὶ τῶν ἀγνοημάτων καὶ τῶν ἐγκλημάτων καὶ τῶν καταγνωσμάτων τῶν ἕως - (oder andere Wortfolge).

*Bemerkungen über den Stil:* Wie in dem Gerichtsprotokoll UPZ 162, 7, 13 ff. der Amnestieparagraph des Philanthropaerlasses von 118 zitiert wird τῶν μεγίστων βασιλέων ἀπολελυκότων τοὺς ὑπὸ τὴν βασιλείαν πάντας αἰτιῶν πασῶν, wäre auch in den Erlassen selbst mit αἰτιῶν πασῶν eigentlich alles gesagt. Die αἰτίαι werden aber in zwei Begriffspaare aufgegliedert. Dabei scheint die Unterscheidung im 1. Kolon nicht auf eine terminologische Gewohnheit der Verwaltungs- und Juristensprache zurückzugehen (S. 5 f. zu UPZ 111,2—4). Die doppelte Unterscheidung verdeutlicht den Begriffsinhalt von αἰτιῶν πασῶν in rhetorischer Fülle. So ist jedem, der den Erlaß liest, das ganze Ausmaß der königlichen Gnade sofort klar; der Ausdruck klingt voll und gewichtig. Das bewirkt auch das πασῶν wieder aufnehmende, immer wiederholte καὶ τῶν. Aus den gleichen Gründen findet sich an Stelle des τοὺς ὑπὸ τὴν βασιλείαν πάντας (Teb. 5,2 f.) das umfangreichere und gegliederte τοὺς ἐπὶ πραγμάτων τεταγμένους καὶ τοὺς ἄλλους πάντας τοὺς ἐν τῆι χώραι καὶ ἐν Ἀλεξανδρείαι κατοικοῦντας, das in den beiden nächsten Paragraphen wieder aufgenommen wird (Ros. 10 gliedert unter anderem Gesichtspunkt τά θ' ἱερὰ καὶ τοὺς ἐν αὐτοῖς ὄντας καὶ τοὺς ὑπὸ τὴν ἑαυτοῦ βασιλείαν τασσομένους ἅπαντας). Die Unterscheidung der Alexandriner von den Bewohnern der χώρα findet sich öfter (z. B. Teb. 6,26 f. P. Petrie III 36a, v. 12 bei Berneker S. 50), und man könnte daran denken, daß der König gerade 163 Anlaß hatte, die staatsrechtliche Sonderstellung der Stadt zu betonen. Aber

außerdem sind die ἐπὶ πραγμάτων τεταγμένοι den anderen Untertanen gegenübergestellt. Selbst wenn die vielfache Gliederung aus sachlichen Gründen erklärt werden kann, bleibt doch bestehen, daß die Formulierung nach rhetorischem Gesichtspunkt stilisiert ist. Vgl. schon S. 18 zu 5—6. vgl S. 39 u. 37.

Es zeigt sich, daß man die Erlasse der Königskanzlei, besonders die Philanthropaerlasse, auch unter stilistischem Gesichtspunkt betrachten muß (vgl. Schubart, Einführung in die Papyruskunde, Berl. 1918, 198 f.). Stilisierung und Rhythmisierung durch lange Reihen ergänzender Begriffe sind dabei charakteristisch; durch die umständliche Redeweise klingen die Paragraphen eindringlich und in gewisser Weise feierlich (vgl. auch S. 35. 37. 39). Auf den halbreligiösen Klang gewisser Ausdrücke werde ich in der späteren Arbeit zu sprechen kommen (vgl. S. 6).

10—13 *Schuldenerlaß für Zwangspächter.*

10—11 Der Sinn ergibt sich aus Z. 13—14 τοὺς ἄλλους - - γεωργοῦντας, vgl. 7—8.

11 κατ' Αλε]ξάνδρειαν, d. h. in der alexandrinischen Chora. Teb. 5,93 ff. unterscheidet τοὺς γεωργοῦντας κατὰ τὴν χώραν γῆν ἀμπελῖτιν ἢ παραδείσους von denen ἐν τῆι Αλεξανδρέων χώραι, welchen größere Vergünstigungen gewährt werden. — Zur Fülle des Ausdrucks s. o.

11—12 συνάλλαξις: Pachtvertrag; zu τῆς βασιλικῆς γῆς γεωργοὺς ἄνευ συναλλάξεως γενομένους vgl. Teb. 6,31 f. (= W. Chr. 332) βιαζομένους ἄνευ συναλλάξεων. In Notlagen konnten die reicheren Schichten gezwungen werden, ohne Pachtvertrag Königs- oder Tempelland (γῆ ἄνευ συναλλάξεων Teb. 61b, 19—110; 72, 1—70) bei herabgesetzter Pacht (ἐκφόριον od. κεφάλαιον) zu bewirtschaften. Philometor hat 164 eine Zwangsverpachtung vornehmen lassen, als eine große καταφθορά das Land heimgesucht (UPZ 110,126) und die Bauern das Land verlassen hatten (vgl. S. 2). Lit.: Rost., Kolonat 53 ff. u. Hell. 719 ff. (dt. 569 ff.); W. Grundz. 277 u. zu UPZ 110; Oertel 27; Préaux, Écon. 439.504.

12 κεφάλαιον: Pacht, vgl. Teb. 5,128—133 (Sinn erkenne ich nicht). Der nächste Paragraph läßt vermuten, daß κεφάλαιον hier auch die andern steuerlichen Verpflichtungen mit einschließt.

Bei der Zwangsverpachtung von 164 waren die ärmeren Leute in der Praxis nicht verschont geblieben (UPZ 110). Jetzt wollte der König bei der Neuordnung des Landes den Schaden wieder gut machen. Die flüchtigen Bauern konnten begnadigt zurückkommen, sie bestellten das Land wieder, und so würde bald die

Zwangsverpachtung überflüssig sein. Die Zwangspächter wurden von ihren ausstehenden Verpflichtungen entlastet. Wie wichtig dieser Paragraph dem König war, zeigt sich an seiner zentralen Stellung ziemlich zu Anfang des Erlasses.

Der vorstehende Paragraph ist aus den andern Erlassen nicht bekannt. Er ergibt sich ganz aus der damaligen Situation. Vor der Zwangsverpachtung von 164 hören wir nur, daß der Epistratege (?) Hippalos, der zur Zeit des Epiphanes und Philometor amtierte, einmal das Land in einer ähnlichen Pachtweise bestellen ließ; aber damals genügte noch sanfter Druck; eine eigentliche Zwangsverpachtung wurde wohl 164 erstmalig praktiziert (Wilcken, UPZ I S. 478 f.; Rost. Hell. 717 = dt. 567 f.). Es ist daher wahrscheinlich, daß Philometor den vorstehenden Paragraphen zum 1. Mal in die Philanthropa aufgenommen hat. Wie sich aus den sogleich anzuführenden Parallelen ergibt, gehört andererseits Schuldenerlaß seit je zu den Philanthropa: Wenn der neue König alles ordnete, eine neue Zeit brachte, wurden die alten Belastungen abgetan. Man sieht, wie man je nach der politischen Lage den traditionellen Bestimmungen eine besondere Ausprägung gab.

Zum *Schuldenerlaß im allgemeinen* (Einzelbestimmungen s. zu den nächsten Paragraphen): *Ros. 13* τά τε βασιλικὰ ὀφειλήματα, ἃ προσώφειλον οἱ ἐν Αἰγύπτωι καὶ οἱ ἐν τῆι λοιπῆι βασιλείαι αὐτοῦ ὄντα πολλὰ τῶι πλήθει ἀφῆκεν. *Phil. I*, ein Dankdekret der Priesterschaft in dem. u. hierogl. Sprache für die Wohltaten, welche das Königspaar dem Land 186 anläßlich der Besiegung des oberägyptischen Gegenkönigs erwiesen hatte, formuliert nach der Erwähnung eines Geld- und Liturgieschuldenerlasses für die Priesterschaft (s. S. 26) und die lokalen Verwalter (Urk. II 202): „nebst den andern Sachen in großer Zahl, welche Seine Majestät zur Erde brachte (= ἀφῆκεν?)“ (Urk. 203,2). *BGU 1185,8* (nach 60/59, s. S. 19) αὐτοὺς (die Katöken) ἀφείκα]μεν - - ὀφειλημάτων βασιλικῶν πάντων (vgl. Anm. 14).

*Alexander* befreite nach seiner Hochzeit in Susa alle Soldaten von ihren Schulden, indem er sie selber bezahlte. *Perseus* παρέλυσε δὲ καὶ τοὺς ἐν αὐτῆι τῆι Μακεδονίαι τῶν βασιλικῶν ὀφειλημάτων (Polyb. 25, 3, 3; s. S. 14. 19). Im *1. Makkabäerbuch* erreichte Simon im Jahre 142 zum Antritt seines Hohenpriesteramtes, daß Demetrios II schrieb τοῖς ἐπὶ τῶν χρειῶν τοῦ ἀφιέναι ὑμῖν (sc. τοῖς Ἰουδαίοις) τὰ ἀφέματα und ihnen insbesondere die geschuldete Kranzabgabe erließ (13, 37. 39; vgl. S. 20). Ebenda verspricht Antiochos VII., als er sich 138 anschickte, die Herrschaft zu ergreifen, dem Simon: καὶ πᾶν ὀφείλημα βασιλικὸν καὶ τὰ ἐσόμενα βασιλικὰ ἀπὸ τοῦ νῦν καὶ εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον ἀφιέσθω σοι (15, 8). *Mithradates* erließ nach seiner berüchtigten Blutvesper die Schul-

den der Städte und die Privatschulden (Just. 38, 3, 9; vgl. Poseidonios 87 F 36, 48).

In *Griechenland* berichtet Herodot vom Amtsantritt des spartanischen Königs (VI 59) ἐπεὰν ἀποθανόντος τοῦ βασιλέος ἄλλος ἐνίστηται βασιλεύς, οὗτος ὁ ἐσιὼν ἐλευθεροῖ, ὅστις τι Σπαρτιητέων τῶι βασιλέϊ ἢ τῶι δημοσίωι ὤφειλε. Dazu vergleicht er: ἐν δ' αὖ Πέρσηισι ὁ κατιστάμενος βασιλεὺς τὸν προοφειλόμενον φόρον μετίει τῆισι πόλισι πάσηισι. Vgl. die ἄφεσις Esth. 2, 18 und den Steuererlaß des falschen Smerdis, Herod. III 67. — Der Schuldenerlaß des Sesoosis bei Hekataios 264 F 25 wurde S. 20 zitiert.

13—17 *Schuldenerlaß für die Landwirtschaft.*

15 σιτι[ führt zur Rekonstruktion nach Teb. 5 (Hunt-Edgar 210) Z. 10—13 ἀφιᾶσι δὲ πάντας τῶν ὀφειλομένων τ[ῶι βασιλικῶι εἰς τοὺς αὐτο]ὺς χρόνους πρός τε τὴν σιτικὴν μίσθωσιν καὶ ἀργυρικὴν πρόσοδον πλὴν τῶν μεμισθωμένων εἰς τὸ πατρικὸν ὑπὲρ ὧν διεγγύημα ὑπάρχει. Eine ähnliche Befreiung für die Tempel gibt Ros. 29, s. S. 26.

14 Statt καὶ τὴν ἐν ἀφέσει|τῶν ὀφειλημάτων wäre auch τῶν εἰς τὸ βασιλι|κὸν ὀφειλημάτων denkbar. — Mit γῆ ἐν ἀφέσει konnte damals anscheinend alles Land bezeichnet werden, das der König nicht in eigener Regie bewirtschaftete (βασιλικὴ γῆ), sondern zur Bewirtschaftung überlassen hat (bes. Rost., Kolonat 4 ff. Wilcken, Grundz. 270 ff.); in engerer Wortbedeutung waren die γῆ ἱερά, γῆ ἐν δωρεᾶι und ἐν συντάξει im Begriff nicht eingeschlossen (Rost., Hell. 277 = dt. 215; an hist. Entwicklung denken Hunt, Einl. zu Teb. 605; Kortenbeutel, RE Suppl. 7, 205; J. Herrmann, Chronique 30, 1955, 103. 106). Neuerdings interpretiert Herrmann die γῆ ἐν ἀφέσει als Land, „dessen Erzeugnisse der Freigabe durch die königliche Verwaltung unterlagen" (a. a. O. 95—106; vgl. Grenfell-Hunt zu Teb. 5, 36/37). Bis neues Material zu anderem Urteil zwingt, halte ich an der Auffassung Rostovtzeffs fest (vgl. Herrmann S. 106).

15—16 Vgl. noch P. Amh. 31, 6 f. (= W. Chr. 161 u. Hunt-Edgar 367; 112 v. Chr.) σχεθησομένους τῆς εἰσαγωγῆς τῶν ὀφειλομένων πρός τε τὴν σιτικὴν μίσθωσιν καὶ τὴν ἀργυρικὴν πρόσοδον. - σιτικὴ μίσθωσις: Naturalabgaben der Domänenpächter, wohl einschließlich der Naturalsteuern des übrigen Landes; zu letzterem vgl. e. g. BGU 1185, 13 ff., wo in den Bestimmungen zugunsten der Reiterkatöken des Herakleopolites bestehende Vergünstigungen für die ἀργυρικὰ καὶ σιτικά bestätigt werden (s. S. 29). ἀργυρικὴ πρόσοδος: die bar zu entrichtenden Abgaben, unter denen die Steuern für Wein- und Gartenland am bedeutendsten waren. Vgl. Rost., Kolonat 27 f.

16 Etwa πάσ]ης γῆς oder πρόσοδον ταύτης τ]ῆς γῆς.

ἕως τοῦ ις [ Man könnte vielleicht lesen τοῦ ις Π[αχών = 15. Juni 163 (od. Π[αῦνι = 15. Juli od. maked. Π[άνεμος = 15. Febr.), aber diese Ausdrucksweise ist unkorrekt; richtig wäre: ἕως (τῆς) ις τοῦ Παχών od. ἕως (τοῦ) Παχὼν ις (Mayser II 2, 2, 20 f. vgl. 32 f. 36). Wohl ἕως τοῦ ις (ἔτους), bis 166/5.

16—17 Über die *ptol. Erbpacht* gegen Gestellung einer Sicherheit ist wenig bekannt. Wenn der Staat Land urbar machen wollte, verpachtete er es auf unbegrenzte Zeit und gewährte besondere Pachtvergünstigungen für die ersten Jahre. Hatten die Pächter keine Sicherheit gegeben, nahm der Staat das Land zurück, sobald die Pächter ihren Pachtverpflichtungen nicht mehr nachkamen und etwa mit den ἐκφόρια in Rückstand gerieten. Wenn der Staat aber vom Pächter eine Sicherheit erhalten hatte und somit die hier interessierende Erbpacht gegen Gestellung einer Sicherheit vorlag, dürfte der Staat auf eine Zurücknahme des Landes verzichtet haben, solange die Sicherheit das Defizit deckte. Der Pächter hatte einen sicheren Besitz, und andererseits hatte auch der Staat seinen Vorteil; er brauchte nicht, wenn die Pachtsumme nicht voll gezahlt wurde, nach neuen Pächtern auszuschauen, und es war keine Gefahr, daß das Land wieder verödete, wenn es an Pachtlustigen fehlte. Man versteht, daß der Staat bei dieser Pachtform weniger Interesse hatte, die geschuldeten Beträge zu erlassen. Lit.: Rost., Kolonat 20—41; W. Gr. 285; Taubenschlag, Rec. de la Soc. Jean Bodin 3, 1938, 62 ff.; Préaux, Écon. 496.

Der Regierung lag sehr daran, die Landwirtschaft lebensfähig zu halten. Zur Zeit des Euergetes wies der Dioiketes die Ökonomen an, das Land zu inspizieren: καὶ ἄν τινες ὦσι κατατεταμένοι τοῖς ἐκφορίοις ἢ καὶ παντελῶς ἀνειμένοι, μὴ ἀνεπίσκεπτον ἐάσθω. (Teb. 703 = Hunt-Edgar 204, Z. 60—63, vgl. S. 6).

17—18 *Erlaß von Steuerschulden für bestimmte Klassen (Priester?).* In Teb. 5 schließt sich ein Erlaß von Einzelsteuern wie Artabe, Phylakitikon, Naubion an (14—16). Entsprechend könnte unsere Stelle, statt die Steuerrückstände genau zu spezifizieren, die vom voranstehenden Paragraphen nicht erfaßten Steuerschulden der Landwirtschaft in Bausch und Bogen erlassen. Aber πρόσοδοι in dieser Bedeutung ist neben πρόσοδον in Z. 16 unwahrscheinlich. Ein Erlaß der Apomoiraschulden, wie er Teb. 17/18 folgt, erforderte mehr Platz als vorhanden ist. Ich denke eher an einen Schuldenerlaß für andere Stände, kaum für die Strategen (Teb. 5, 19—21 ist anders aufzufassen, s. S. 33), eher für die Priester. Vgl. *Teb. 5, 62—64* ἀφιᾶσι δὲ καὶ τοὺς ἐπιστάτας τῶν ἱερῶν καὶ τοὺς ἀρχιερεῖς καὶ ἱερεῖς τῶν ὀφειλομένων πρός τε τὰ ἐπιστατικὰ καὶ τὰς

προστιμήσεις τῶν ὀθονίων ἕως τοῦ ν̄ ἔτους. Es folgt Erlaß der nicht abgeführten καρπεία und dann der Schuldenerlaß für die ἐν τοῖς ἐλάσσοσιν ἱεροῖς. *Ros. 29—31* ἀφῆκεν δὲ καὶ τὰ ἐν τοῖς ἱεροῖς ὀφειλόμενα εἰς τὸ βασιλικὸν ἕως τοῦ ὀγδόου ἔτους ὄντα εἰς σίτου τε καὶ ἀργυρίου πλῆθος οὐκ ὀλίγον· ὡσαύτως δὲ καὶ τὰς τιμὰς τῶν μὴ συντετελεσμένων εἰς τὸ βασιλικὸν βυσσίνων ὀθονίων καὶ τῶν συντετελεσμένων τὰ πρὸς τὸν δειγματισμὸν διάφορα ἕως τῶν αὐτῶν χρόνων. Als Epiphanes den oberägyptischen Aufstand niedergeworfen hatte, befreite er nach *Phil. I.* die Priester, namentlich die Propheten und *Web*priester, von den Steuer- und Liturgierückständen und von den rückständigen Leinenlieferungen (Urk. II 202 f.).

Man könnte also bei den πρόσοδοι in 17 in unserm Zusammenhang besonders an die Abgaben denken, zu denen die Priester als Landbesitzer verpflichtet waren (vgl. Otto, Priester II 57 ff.; Rostovtzeff GGA 1909, 622 f.; Préaux, Écon. 480 ff.).

Ich habe überlegt, ob in 17—18 statt eines Schuldenerlasses eine zeitlich befristete *Steuer*senkung gestanden hat. Bei einer Befreiung von πρόσοδοι im allgemeinen, nicht von bestimmten Einzelsteuern, erwartet man eine genaue Bezeichnung des Personenkreises und der besonderen Fälle; über Landmelioration (Teb. 5, 93—97, s. u.) scheint in 19/20 bestimmt zu sein, und ob Philanthropaerlasse in anderen Sonderfällen Atelie gaben, ist nicht bekannt (vgl. S. 29). Der Platz in 17/18 dürfte zur näheren Bezeichnung eines geeigneten Personenkreises und einer solchen besonderen Situation nicht ausreichen. Ferner ist es wegen der Befristung unmöglich, daß etwa die Steuerprivilegien der γῆ ἀρχαία Alexandriens bestätigt werden (s. Tiberius Alexander Z. 58 ff.), und unwahrscheinlich, daß den Tempeln Abgabenerlaß gewährt wird (s. Ros. 17 f. 30; Teb. 5, 59 f.). Befristete Steuerprivilegien für Städte wird man in dem gekürzten Exzerpt eines Dorfschreibers nicht erwarten.

**19—24** *Steuererlaß für die Bepflanzung von Wein- und Gartenland (?) und Erlaß von Schulden aus Käufen aus der Staatskasse.* Der folgende Teil der Kolumne ist so zerstört, daß man kaum hoffen kann, den Inhalt zu erkennen. Mit allem Vorbehalt seien einige Vermutungen gewagt.

Die Folge 20 κε]κτημένων ἀμπελῶν[ας - - 21 βαλανέων - - 23 πεπραμένων erinnert an *Teb. 5,93—121: 93 ff.* Steuererlaß für die Neuanpflanzung von Wein und Obst: προστετάχασι δὲ καὶ τοὺς γεωργοῦντας κατὰ τὴν χώραν γῆν ἀμπελῖτιν ἢ παραδείσους, ἃς ἂν καταφυτεύσωσι ἐν τῆι κατακεκλυσμένηι καὶ κεχερσωμένηι ἀπὸ τοῦ νγ̄ ἔτους ἕως τοῦ νζ̄ ἔτους, ἀτελεῖς ἀφεῖναι ἀφ' οὗ ἂν αὐτὰς καταφυτεύσωσι ἐπ' ἔτη ε̄ καὶ ἀπὸ τοῦ ς̄ ἔτους εἰς ἄλλα τρία ἔλασσον τοῦ καθήκοντος πράσσειν, τῶι ⟨δὲ⟩ τετάρτωι ἔτει

{ ἀπὸ δὲ τοῦ $\overline{\vartheta}$ ἔτους } [16] πάντας τελεῖν καθὰ καὶ οἱ ἄλλοι οἱ τὴν φόριμον κεκτημένοι, τοῖς δ' ἐν τῆι Ἀλεξα(νδρέων) χώραι πρὸς τοῖς ἐπὶ τῆς χώρας προσδοῦναι ἄλλα ἔτη $\overline{\gamma}$ (= W. Chr. 339 u. Hunt-Edgar 210). *99 ff.* Bestätigung von Käufen, die vor der Einigung der Samtregierung aus dem Staatsschatz getätigt worden waren (vgl. Preisigke, Arch. 5,1913,314): προστετάχασι δὲ καὶ τοὺς ἠγορακότας ἐκ τοῦ βασιλικοῦ οἰκίας ἢ ἀμπελῶνας ἢ παραδείσους ἢ †αλλασταθα† ἢ πλοῖα ἢ ἄλλο τι καθ' ὁντινοῦν τρόπον μένειν κυρίως καὶ τὰς οἰκίας μὴ ἐπισταθμεύεσθαι. Dann folgt *102 f.* eine Bestätigung bestehender Naturalpachtabgaben, d. i. Bestätigung der in der Zeit vor der Samtregierung abgeschlossenen Pachtverträge (Rost., Kolonat 27); *104 ff.* Pachtvergünstigung für Neubepflanzungen der γῆ σιτοφόρος (sehr fragmentiert, vgl. Rost., Kolonat 31); *110 ff.* Vergünstigung für die Inhaber von γῆ ἐν ἀφέσει: ἀπολυομένους α [- - (20 Bst.) - εἰσφορᾶς] καὶ ἐπιγραφῆς καὶ τῶν ἄλλω[ν-. [17] Unter den wenigen lesbaren Worten weisen *115* [το]ὺς τελοῦντ[ας - - 28 Bst. - ἀπὸ] δὲ | τοῦ $\overline{\text{νη}}$ (ἔτους) ὅσα κ[αὶ οἱ ἄλλοι[18], *118* διδόναι ὧν κα[ ebenfalls auf eine analoge Bestimmung zu 93 ff. hin, also Vergünstigung für Neupflanzung. *119* schließt sich an: ἐξεῖναι δὲ καὶ τ[- - (35 Bst.) - -] | καὶ βαλανεῖα α[- - (35 Bst.) - -] . . | ἀπὸ τοῦ νγ (ἔτους) ἕ[ως τοῦ . . (ἔτους) - - 25 Bst. -]ν.[19]

Der Erlaß des *Tiberius Julius Alexander* zum Regierungsantritt Galbas steht in der Tradition der Philanthropaerlasse. Dort hängen Bestimmungen über Verkäufe ähnlich eng mit Steuervergünstigungen bei Neuanpflanzung zusammen (Rost., Kolonat 110[2]):

*(1)* ἐνετεύχθην δὲ καὶ περὶ τῶν ἀτελειῶν καὶ κουφοτελειῶν, ἐν αἷς ἐστιν καὶ τὰ προσοδικά, ἀξιούντων αὐτὰς φυλαχθῆναι, ὡς ὁ θεὸς Κλαύδιος ἔγραψεν Ποστόμωι ἀπολύων, καὶ λεγόντων ὕστερον κατακεκρίσθαι τὰ ὑπὸ ἰδιωτῶν πρα{χ}θέντα ἐν τῶι μέσωι χρόνωι μετὰ τὸ Φλάκκον κατακρῖναι καὶ πρὸ τοῦ τὸν θεὸν Κλαύδιον ἀπολῦσαι· ἐπεὶ οὖν καὶ Βάλβιλλος καὶ Οὐηστῖνος ταῦτα ἀπέλυσαν, ἀμφοτέρων τῶν ἐπάρχων ἐπικρίματα φυλάσσω, καὶ ἐκείνων κατηκολουθηκότων τῆι τοῦ θεοῦ Κλαυδίου χάριτι, ὥστε ἀπολελύσθαι τὰ μηδέπω ἐξ αὐτῶν εἰσπραχθέντα, δηλονότι εἰς τὸ λοιπὸν τηρουμένης αὐτοῖς τῆς ἀτελείας καὶ κουφοτελείας (Z. 26—29).

In Eingaben an den Präfekten war gefordert worden, daß die wohl hauptsächlich den neuangebauten Ländern gewährte Steuer-

16) Diese Worte sind ein Zusatz, der τῶι δὲ τετάρτωι ἔτει erklären soll. φόριμον sicher gelesen.

17) εἰσφορᾶς] nach Teb. 124, 35 f. (den neuen Besitzern des Kleruchenlandes) μηδὲ τὰς κατὰ καιρὸν γενομένας ἐπιγραφὰς ⟨καὶ⟩ εἰσφορὰς ἀπαιτ[εῖσθαι ἀκολούθως (?)] τοῖς προπεφιλανθρωπημένοις (Verweis auf die Philanthropa von 118).

18) ἀπὸ und κ[αὶ οἱ ἄλλοι beispielsweise ergänzt.

19) Den Schluß habe ich ergänzt.

freiheit und Steuervergünstigung erhalten bleibe, wenn diese Länder ihren Besitzer wechselten. Dabei berief man sich *(a)* auf einen Erlaß des Claudius, der eine frühere Verordnung des Flaccus widerrief und die in Frage stehenden Erleichterungen wieder einsetzte; *(b)* auf Entscheidungen des Balbillus und Vestinus, die diese Vergünstigungen auch dann wieder in Kraft treten ließen bzw. bestätigten, wenn das Land verkauft und nicht mehr in den Händen dessen war, der selbst das Land kultiviert hatte. Der Fall der zwischen Flaccus und Postumus verkauften Länder dürfte 20 Jahre nach Postumus kaum mehr aktuell gewesen sein. (W. Müller, Das Edikt des Tiberius Alexander, masch. schr. Diss. Lpz. 1951, 79). Vielleicht entschied Alexanders Vorgänger C. Caecina Tuscus ähnlich wie Flaccus (vgl. Z. 14 am Ende des 1. Paragraphen des Ediktes: μᾶλλον τὴν τῶν προτέρων ἐπάρχων αἰώνιον συνήθειαν φυλάσσων ἢ τὴν πρόσκαιρόν τινος ἀδικίαν, dazu Z. 32 ἄδικον, s. u.), und dann konnten die Entscheidungen des Balbillus und Vestinus als Präzedenzfall angeführt werden. Jedenfalls wurde durch diese Entscheidungen deutlich festgestellt, daß die Steuervergünstigung am Land, nicht am Besitz haftete, und so konnten die Verordnungen auch dafür als Rechtsgrund herangezogen werden, daß allgemein die Steuervergünstigungen im Verkaufsfall erhalten bleiben sollten. (Vgl. Rost., Kolonat 109 ff. gestützt auf Wilcken).

*(2)* An die zitierte Bestimmung anschließend wird der eigentumsbegründende Charakter von Landkäufen direkt aus der Staatskasse bestätigt, indem für dieses Land nicht die Pachtabgaben des Domänenlandes (ἐκφόρια), sondern nur die feste Steuer der γῆ ἰδιωτική einzuziehen ist (Näheres bei Rost., Kolonat 98 ff., auch Müller S. 80 f.): ὑπὲρ δὲ τῶν ἐκ τοῦ Καίσαρος λόγου πρα{χ}θέντων ἐν τῶι μέσωι χρόνωι, περὶ ὧν ἐκφόρια κατεκρίθη, ὡς Οὐηστῖνος ἐκέλευσεν τὰ καθήκοντα τελεῖσθαι, καὶ αὐτὸς ἵστημι ἀπολελυκὼς τὰ μηδέπω εἰσπραχθέντα καὶ πρὸς τὸ μέλλον μένειν αὐτὰ ἐπὶ τοῖς καθήκουσι. ἄδικον γάρ ἐστιν τοὺς ὠνησαμένους κτήματα καὶ τιμὰς αὐτῶν ἀποδόντας ὡς δημοσίους γεωργοὺς ἐκφόρια ἀπαιτεῖσθαι τῶν ἰδίων ἐδαφῶν (Z. 29—32).

Gestützt auf Teb. 5 und das Edikt des Tiberius Alexander darf man behaupten, daß in den Philanthropaerlassen die Bestimmungen zusammenhängen, die bei Neuanpflanzung Steuervergünstigungen gewähren und den Besitz der aus der Staatskasse gekauften Güter bzw. des Landes bestätigten; die Bestimmung über βαλανεῖα schließt sich an (Teb. 5, 120). Vermutlich liegt dieser Zusammenhang auch hier 19-24 vor. Freilich muß der Exzerptor sehr gekürzt haben.

19—20 An einen Schuldenerlaß für Wein- und Gartenland wie Teb. 5, 17—18 ist des soeben ausgeführten Zusammenhanges we-

gen kaum zu denken. — Zum Steuererlaß für Neuanbau von Wein- und Obstland vgl. noch BGU 1311 (145, kaum 163): auf Grund eines Philanthropon haben Dattelbauern Kuphotelie (sie zahlen ἐπὶ τὴν βασιλικὴν τράπεζαν ἀνταναιρουμένων τῶν τοῦ βασιλέως φιλανθρώπων. Näheres in meiner größeren Arbeit).

Nach Teb. 5, 93—98 denke ich mir 19/20: ἀφίησιν δὲ καὶ τοὺς κτ[ωμένους γῆν καὶ φυτεύον|τας τῶν ἤδη κεκ]τημένων ἀμπελῶν[ας ἢ παραδείσους ἐπ' ε̄ ἔτη ἀτελεῖς (?). Vielleicht folgt die Frist aber erst in 22. Diejenigen von den Wein- und Gartenlandbesitzern, welche (Neu)land vom Staat erwerben und bepflanzen, erhalten Atelie. 20 κεκ]τημένων - - Neubebautes Wein- und Obstland ging in erblichen Besitz über (Rost., Kolonat 7 ff. bes. 14; vgl. Préaux, Écon. 165 ff.; Evans u. Bradford Welles JJP 7, 1953, 54 f.).

Ein anderer Anlaß, Steuern für Wein- und Gartenland in einem allgemeinen Philanthropaerlaß zu erlassen, ist nicht bekannt. BGU 1185, 13—25 gehört nicht zu dem in diesem πρόσταγμα zitierten Philanthropaerlaß, sondern zu den besonderen Bestimmungen zugunsten der Katökenreiter des herakleopolitischen Gaues: καὶ τοὺς ἀμπελῶνας καὶ παραδείσους | ⟨κεκτημένους ἀτελεῖς εἶναι⟩, ὧν τετελέκασιν εἰς τὴν τοῦ κᾱ ἔτους γεωμετρίαν δύσ|βροχον διὰ τὸ λίαν ὑψηλὴν εἶναι καὶ εἰς ἀμπέλου καὶ παραδείσων φυτείαν, καὶ ἄλλα ⟨τοι⟩αῦτα μένειν ⟨καὶ⟩ | τὰ ἀργυρικὰ καὶ σιτικὰ ἀτελείας καὶ ταύταις μερι|σθείσης.[20]

Die Steuersenkung bei Regierungsbeginn und ähnlich bedeutsamen Ereignissen (vgl. S. 26) steht in fester Tradition. Die folgenden Bezeugungen für *generelle Steuererlasse* machen auch die damit verbundene Vorstellung sichtbar: *Ros. 12 f.* ἀπὸ τῶν ὑπαρχουσῶν ἐν Αἰγύπτωι προσόδων καὶ φορολογιῶν τινας μὲν εἰς τέλος ἀφῆκεν, ἄλλας δὲ κεκούφικεν, ὅπως ὅ τε λαὸς καὶ οἱ ἄλλοι πάντες ἐν εὐθηνίαι ὦσιν ἐπὶ τῆς ἑαυτοῦ βασιλείας; vgl. *Kanop.* (OGI 56. 239 v. Chr.) *Z. 16* οὐκ ὀλίγα δὲ τῶν προσόδων ὑπεριδόντες ἕνεκα τῆς τῶν ἀνθρώπων σωτηρίας. Ptolemaios, Sohn des Lysimachos, gewährte der Stadt *Telmessos* Steuererleichterungen, als er sie von Euergetes unter dessen Oberhoheit übernahm (OGI 55). Vgl. auch die *kyprische* Inschrift bei Segre, Annuario d. Scuola arch. di Atene 27—29, 1949—51,319 ff. (SEG XII 550. — III. Jahrh. v. Chr.). Ferner *Ps. Kall. II 21,9* (Arm. p. 64,26 Rabe; A p. 93,9 Kroll = Alexandri epist. 25,20 f. Merkelbach) τέλη δὲ ἀγρῶν καὶ τῶν φυτικῶν πάντων, ὧν αὐτῶι τρία μέρη ἐφέρετε, ἐγὼ δύο λήψομαι. Aus Herod. III 67 ergibt sich, daß auch die *Perserkönige* bei ihrem Regierungsbeginn die Steuern auf bestimmte Zeit erlassen konnten (vgl. auch die

auch bei Kalenderabteilung, Nyberg, Die Religionen des alten Iran 41 (nach Alberuni)

20) Ich habe versucht, den sehr flüchtig geschriebenen Text exempli gratia lesbar zu machen. Schubart korrigierte: ⟨κεκτημένους ἀφίεμεν⟩; ⟨τοι⟩αῦτα (αὐτὰ, verbessert aus καὶ τὰ Pap.) und μένον|τα (μόνον Pap.). ταύταις, sc. ταῖς προσόδοις? Original verschollen.

ἄφεσις in Esth. 2,18, s. S. 24); später gab *Mithradates* nach der Blutvesper den Städten 5 Jahre Steuerfreiheit (Just. 38,3,9). Nach dem *1. Makkabäerbuch* (vgl. S. 20.23) bestätigte Demetrios II. im Jahre 145 kurz nach seinem Regierungsantritt das Hohepriesteramt des Jonas und gewährte den Juden gegen einmalige Zahlung von 300 Talenten Steuerfreiheit (11,28 ff.; auch Jos. Ant. Jud. 13,125 ff.), versprach Antiochos VII. kurz bevor er sich der Herrschaft bemächtigte, alle Abgaben für alle Zeit zu erlassen (I.Makk. 15,8, s. S. 23), erreichte Simon nach Antritt seines Hohenpriesteramtes die Zusicherung des Demetrios II.: καὶ εἴ τι ἄλλο ἐτελωνεῖτο ἐν Ἰερουσαλήμ, μηκέτι τελωνείσθω (I. Makk. 13, 39; vgl. Jos. Ant. Jud. 13, 213), und machte Demetrios I. ein entsprechendes Angebot, als Jonathas im Jahr 152 Hoherpriester geworden war (I Makk. 10, 28 ff., vgl. 20 f.; Jos. Ant. Jud. 13, 48—51). Bei *Heliodor IX 26* und *X 26* erläßt der siegreiche Äthiopenkönig der Stadt Syene und den Blemmyern die Steuern auf 10 Jahre (vgl. S. 21). Nach *Synesios* befreit Osiris bei seinem Regierungsbeginn (s. S. 20 f.) die Städte von ihren Abgaben und erweckt das Verfallene zu neuem Leben (103 D) καὶ φόρους ἀνῆκε πόλεσι καὶ ἀπορουμένοις ἐπέδωκε καὶ τὸ πεπτωκὸς ἤγειρε καὶ τὸ μέλλον ἰάσατο κτλ.

**21—22** $\bar{\kappa}$ ἔτους, künftiger Termin, s. die Parallele aus Teb. 5; also kein Schulden-, sondern Steuererlaß. Im übrigen ist auch dort der Paragraph zu zerstört, um Aufschluß zu geben.

**21** *Bädersteuer.* Aus den zahlreich überlieferten Zahlungen für Bäder läßt sich bisher kein sicheres einheitliches Bild gewinnen. Es wurden anscheinend gezahlt: *(a)* ὁ φόρος βαλανείου: Bäderpacht an den Privateigentümer oder den Staat als Eigentümer; *(b)* ἡ τρίτη τῶν βαλανείων: Ertragssteuer, die der Staat von den Eigentümern erhob. Es ist nicht sicher, ob φόρος u. τρίτη nicht doch identisch waren (Rost. Hell. 312 = dt. 245); *(c)* τὸ βαλανευτικόν (Préaux, Chronique 9, 1934, 128 ff.): allgemeine Bädersteuer, die der Staat in röm. Zeit als Kopfsteuer für den Unterhalt der Bäder erhob. Die Zahlungen ptolemäischer Zeit βαλανείου (e. g. P. Hibeh 108, 7. 112,96. 210, 7. P. Cair. Zen. 59 206, 11 nennt 4 Obolen pro Monat) od. βαλανείων (P. Petrie 37b, verso 7. 119a, 2. 121a II 14. P. Ryl. 70, 11) könnten wenigstens z. T. auf einen ptolemäischen Vorläufer gehen und ebenfalls eine Art Bädersteuer für den Unterhalt der Bäder bezeichnen, deren nähere Modalität aber nicht zu ersehen ist; außerdem wurde Eintrittsgeld erhoben (εἰς βαλανεῖον; βαλανεῖ). Für eine Identifizierung von βαλανευτικόν u. βαλανείου (bzw. -ων) treten besonders ein: Grenfell-Hunt zu P. Hib. 108,7, P. M. Meyer, Gr. Texte 132, Heichelheim RE 16, 163, vgl. 195 und Taubenschlag, Law II 57 f.; dagegen und gegen eine ptol. Bädersteuer wandten sich Tait zu O. Bodl. 320; Préaux

a. a. O. 131 f.; ds. Ostr. Wilbour, S. 40 ff. und Écon. 342, gestützt auf Wilcken Ostr. 1, 165 ff.

In 21/22 könnten sich die Steuervergünstigungen von 19/20 fortsetzen (κ]αὶ βαλανε⟨ί⟩ων. βαλανεῖα -„Bädersteuer" wäre wohl möglich) oder den Bademeistern der φόρος bzw. die τρίτη für eine gewisse Zeit erlassen werden. Aber in Teb. 5 weist ἐξεῖναι nicht auf eine Steuerbestimmung und hier ist 21 τὰ ανδ[ (vgl. α[ Teb. 5, 120) schwierig. Man kann an andere Sonderrechte für Bademeister denken.

**22—23** *Schuldenerlaß im Zusammenhang mit Käufen.* Vgl. *Teb. 5, 99—101* Bestätigung von Käufen aus der Staatskasse (oben S. 27); oder *Teb. 5, 80—82:* den Tempeln werden die Besitzrechte auf die gewinnbringenden Priesterstellen bestätigt, welche sie vom Staat *gekauft* und an ihre Priester weiterverpachtet haben; die Afterpächter dürfen die Stellen nicht an andere weitergeben: τὰς ἡγορασμένας προφητείας καὶ γέρα καὶ γραμματείας {εἰς τὰ ἱερὰ} ἐκ τῶν ἱερῶν προσόδων, ὧν τὰς τιμὰς τεταγμένοι εἰσί, μένειν τοῖς ἱεροῖς κυρίως, ταύτας δὲ μὴ ἐξεῖναι τοῖς ἱερεῦσι παραχωρεῖν τοῖς ἄλλοις. Kürzer formuliert in *Teb. 699, 1 f.* (145/4 v. Chr.) [τὰς ἡγορασμέν]ας προφητείας καὶ γέρα κ[αὶ γραμματείας, ὧν τὰς | τιμὰς τεταγμ]ένοι εἰσίν, τοῖς κυρίοις [ μένειν („sollen den Inhabern bleiben"). In unserem Papyrus müßte es sich jedoch um einen Zahlungserlaß handeln (ἀφίησιν), durch den der Staat private Pächter von dem noch ausstehenden Kaufpreis für Häuser, Weinberge, Gartenland etc. (Teb. 5, 99 ff.) oder insbesondere die Tempel (bzw. die Priester) von noch nicht gezahltem Kaufpreis für Priesterstellen befreit. Zu πεπραμένων, das vom Standpunkt des Staates gesagt sein mag, vgl. Tib. Alex. 30 (zit. o. S. 28).

deleo

Obwohl der Zusammenhang in Teb. 5 u. dem Erlaß des Tib. Alex. auf eine Bestimmung über Verkäufe aus der Staatskasse zu führen scheint (s. S. 26 ff.), überlege ich, ob es sich nicht doch um private Verkäufe handelt; etwa Erlaß der Verkaufssteuerschulden (ἐγκύκλιον). Die staatliche Anerkennung der privaten Übertragungen von Kleroi in Teb. 124, 30—36 (118 v. Chr.) führt zu der Erwägung, ob nicht die, welche ihr Land verkauft haben, von ihren alten Verpflichtungen befreit werden.

**24—27** *Schuldenerlaß (für Phylakiten?).*

**24/25** In den erhaltenen Philanthropaparagraphen findet sich keine direkte Parallele. In Teb. 699, 14 wird verboten, Tempelgut zu pfänden (προστετάχασιν δὲ - - μηδ' ἐνεχυράζειν[). — In Teb. 61 b, 376—378 (72, 378—380) ließ der Stratege, als bei einem Domänenbauern die Ernte zur Deckung der Pacht nicht ausreichte, das Defizit aus der vorliegenden Sicherheit eintreiben (S. 25 zu

16/17): ἀπομετρηθῆναι εἰς τὸ βασιλικὸν καὶ τὰ ἀπολείποντα ἀπὸ ἐνεχυρασιῶν πράξαντα μόλις συμπληρωθῆναι. Da schon in Z. 13—17 über die Pachtschulden des Domänenlandes bestimmt ist, denkt man hier an andere, die dem Staat mit einer eigenen Sicherheit oder mit der eines Bürgen hafteten, also an Steuerpächter oder Beamte (vgl. Oertel 46 f.): Teb. 853, 16 ff. wurde die Dienstschuld eines Sitologen von der Sicherheit eines Bürgen eingetrieben; Teb. 703, 128—39 gibt Anweisung, ἐὰν δέ τι ἀπολείπει, entsprechende Zahlungen von den Toparchen und Steuerpächtern zu erzwingen; UPZ 225 (W. Chr. 167) wird ein Ökonom daran erinnert, daß er dem Staat für einen durch seine Schuld bei einer Verpachtung entstandenen Verlust haftpflichtig ist und eine Geldstrafe zu erwarten hat. Verfahrensweise und Formulierung in Teb. 61b führen zu der Annahme, daß in unserm Papyrus Leute davon befreit werden, die Fehlbeträge mit ihrer Sicherheit zu decken: ἀπὸ τ]ῶν ἐνεχυ[ρα]σι[ῶν. Dazu paßt

26 φυλακιτῶν. Wird den Polizisten Dienstschuld erlassen? Vgl. *Teb. 5, 188—192* ἀφιᾶσι δὲ καὶ τοὺς κατὰ τὴν χώραν φυλακίτας τῶν παραγραφομένων („von dem als Schuld daneben Geschriebenen", „von dem Geschuldeten") πρὸς τὰς βασιλικὰς ἐπισκοπείας καὶ πρὸς ἃ καταπρόεινται γενήματα καὶ τῶν παραδεδομένων αὐτοῖς πρὸς ὀφειλήματα καὶ πρὸς ἄλλας αἰτίας καὶ † διαπεπρακότων † (διαπεπτωκότων Hunt-Edgar 210) ἕως τοῦ $\overline{\nu}$ ἔτους. In *Teb. 27, 21—26* (= W. Chr. 331) werden die Beamten aufgefordert, durch ihr Vermögen qualifizierte Leute für das Ökonomen-, Archiphylakitenamt und für die Beaufsichtigung der Ernte namhaft zu machen; φρόντισον, ὅπως - - μηδὲν εἰς ὀφείλημα ἐκπέσηι. Die φυλακῖται waren u. a. bei den jährlichen Inspektionen beteiligt, welche die Güte des Bodens feststellten, beaufsichtigten die Aussaat, die Ablieferung der Naturalabgaben und konnten auch Schuldforderungen eintreiben (s. jetzt Kool, Phylakieten in Grieks-Romeins Egypte, Proefschrift Amsterdam 1954, 34 ff. 42). Für etwaiges Defizit hafteten sie mit ihrem Vermögen. Ich vermute, daß sie an unserer Stelle wie in Teb. 5 von daraus entstandenen Schulden befreit werden.

27 γεγονυίας, vgl. z. B. *Teb. 5, 102 f.* ὁμοίως δὲ καὶ τὰς γεγονυίας [πρὸς τοὺς γεωργοὺς σ]ιτικὰς μισθώσεις μένειν [κυρίως - -. *Teb. 61 b, 12* ταῖς γεγονυίαις πρὸς τοὺς γεωργοὺς μισθώσεσιν.

Also etwa:

24 ἀφ]ίησιν δὲ καὶ τοὺς ὀφιλ[ηκότας πληροῦν, ἃ ἂν
ἀπολείπηι, ἀπὸ τ]ῶν ἐνεχυ[ρα]σι[ῶν, καὶ τοὺς οἰκονόμους καὶ
τοὺς ἐπιστάτ]ας τῶν φυ(λακιτῶν) κ[αὶ τοὺς φυ(λακίτας) τῶν ἐκ τῆς
πρὸς τοὺς
γεωργοὺς γ]εγονυίας βασιλικῆ[ς μισθώσεως παραγραφομένων.

27 Zusatz von καὶ ἄλλων αἰτιῶν ist zu lang. Bei der μίσθωσις denke ich an die Naturalpacht und an die Naturalabgaben der γῆ ἐν ἀφέσει (vgl. S. 24). Eine andere Erwähnung der Phylakiten begegnet in den Philanthropaerlassen noch Teb. 5, 141 f. = 159; dort wird untersagt, u. a. für die Phylakitenvorsteher etwas von den privilegierten Klassen einzutreiben.

28 *(Schulden)erlaß für die Streitkräfte.* Parallelen: *Cyp., 11—13* (145/4 v. Chr.) ἀφίησι δὲ καὶ τοὺς στρατιώτας τούς τε πε̣[ζοὺς καὶ ἱππεῖς καὶ ναύτας]|τοὺς ἐκ τῶν [αὐτοῖς προα]ναδεδομένων ὀφ[είλοντας (?) οὐκ ἀπαιτῶν]|τὰ ὀφειλ[ήματα καὶ πάσα]ς τὰς τιμὰς [ἕως τοῦ - -].[21] *Teb. 5, 19—21* (118 v. Chr.) ἀφιᾶσι δὲ καὶ τοὺς ὀφείλοντας στρα(τιώτας) τ̣ ο̣[ύ]ς τε πε[ζοὺς καὶ τοὺς ἱππεῖς τῆς]|ἐκ τοῦ π[ροδ]εδομένο[υ] αὐτοῖς τιμῆς α̣ἰ̣[τοῦντες οὐκέτι|[τ]ὰ̣ λοιπὰ [τῆ]ς τιμῆ[ς ϗ]α[ὶ] τῶν ἄ[λλω]ν' ἕως [τοῦ αὐτοῦ χρόνου[22].

Bekanntlich bezahlte *Alexander* in Susa die Schulden seiner Soldaten. Vgl. auch *Ros. 12 f.* (196 v. Chr.) ταῖς τε ἑαυτοῦ δυνάμεσιν πεφιλανθρώπηκε πάσαις καὶ ἀπὸ τῶν ὑπαρχουσῶν ἐν Αἰγύπτωι προσόδων καὶ φορολογιῶν τινας μὲν εἰς τέλος ἀφῆκεν, ἄλλας δὲ κεκούφικεν, ὅπως ὅ τε λαὸς καὶ οἱ ἄλλοι πάντες ἐν εὐθηνίαι ὦσιν ἐπὶ τῆς ἑαυτοῦ βασιλείας (λαὸς „Heer", s. Sethe, GGN 1916, 305 f.). *Inschr. von Hermopolis Magna* (Lesquier, Rev. de Phil. 1908, 217 col. I 60. Ende des 2. Jahrh. v. Chr.) τῶν τὰ φιλάνθρωπα ἐχόντων.

## Zu Col. II

Zeilenlänge ca. 32 Bst. (vgl. Z. 11 ff.). Die Verteilung der Lükken auf Zeilenanfang u. -ende ist auch hier willkürlich.

5—9 *Verbot privater Schiffsrequisitionen.* Eine solche Bestimmung geht in Teb. 5 dem Habeas-Corpus-Paragraphen (hier 10—20) voraus und läßt sich daher auch hier erwarten, vgl. u. zu 6. 9.

Parallelen: *Teb. 5, 252—254* (= Hunt-Edgar 210) προστετάχασι δὲ μηθένα ἐγγαρεύειν πλοῖα κατὰ μηδεμίαν παρεύρεσιν εἰς τὰς ἰδίας

---

21) Versuchsweise ergänzt. [αὐτοῖς προα]ναδεδομένων Lenger; ]διαδεδομένων ο̣κ̣[ Mitford. Einen anderen Ergänzungsvorschlag s. bei Segre.

22) Versuchsweise ergänzt. στρα(τιώτας) und π[ροδ]εδομένου Segre zu Cyp.; π[αραδ]εδομένου Grenfell-Hunt. το[ύ]ς und α̣ἰ̣[τοῦντες auf der Photographie gelesen, αι[ unsicher.

χρείας. *PSI 446* (= Hunt-Edgar 221. Edikt des Petronius Mamertinus von 133/137) ἐπέγνων πολλοὺς τῶν στρατιωτῶν ἄνευ διπλῆς διὰ τῆς χώρας πορευομένους πλοῖα καὶ κτήνη (vgl. Teb. 5,181) καὶ ἀνθρώπους αἰτεῖν παρὰ τὸ προσῆκον, τὰ μὲν αὐτοὺς πρὸς βίαν ἀποσπῶντας, τὰ δὲ καὶ κατὰ χάριν ἢ θεράπειαν παρὰ τῶν στρατηγῶν λαμβάνοντας, ἐξ οὗ τοῖς μὲν ἰδιώταις ὕβρεις τε καὶ ἐπηρείας γίνεσθαι, τὸ δὲ στρατιωτικὸν ἐπὶ πλεονεξίαι καὶ ἀδικίαι διαβάλλεσθαι συνβέβηκε. παρανγέλλω δὴ τοῖς στρατηγοῖς καὶ βασιλικοῖς ἁπαξαπλῶς μηδενὶ παρέχειν ἄνευ διπλῆς μηθὲν τῶν εἰς παραπομπὴν διδομένων μήτε πλέοντι μήτε πεζῆι βαδίζοντι. - *Pap. Lond. 1171 v. (c), 2—4* (= W. Chr. 439. Edikt des Aemilius Rectus von 42 n. Chr.) μηδενὶ ἐξέστω ἐνγαρεύειν τοὺς ἐπὶ τῆς χώρας - - ἄτερ ἐμοῦ διπλώματος. In *OGI 665*, 21—25 (= Jouguet, Atti del IV. Congr. Pap. 1935, Aegyptus, Serie scientifica 5,1936,9 und Oliver-White, The Temple of Hibis in el Khargeh Oasis, P. II, Greek Inscriptions, nr. 1; 48 n. Chr.) befiehlt Gnaeus Vergilius Capito, als er von gierigem und schamlosem Amtsmißbrauch gehört hatte, τοὺς διοδεύοντας διὰ τῶν νομῶν στρατιώτας καὶ ἱππεῖς καὶ στάτορας καὶ ἑκατοντάρχας καὶ χιλιάρχους καὶ τοὺς λοιποὺς ἅπαντας μηδὲν λαμβάνειν μηδὲ ἀνγαρεύειν, εἰ μή τινες ἐμὰ διπλώματα ἔχουσιν. Germanicus ordnete 19 n. Chr. an, daß für seine παρουσία keine Schiffe und Transporttiere außer auf Anordnung und nur gegen Bezahlung requiriert werden dürften (Wil.-Zucker, SB. Berl. 38, 1911, 794 ff. = Sb. 3924 = Hunt-Edgar 211 = Ehrenberg-Jones, Documents illustrating the reigns of Augustus and Tiberius 320b). Die Bevölkerung wurde vom Staat zu Transportleistungen herangezogen und mußte u. a. für die Beförderung der Beamten sorgen, die auf Dienstreise waren; Last- und Reiseschiffe mußten gestellt werden. Diese Institution konnte von den Beamten leicht mißbraucht werden; sie wurde so zu einer sehr drückenden Belastung (Preisigke, Klio 7,1907,276. W. Grundz. 374f.; Oertel 24ff., 88f.; Rost., Hell. 314f., 1391[115] = dt. 247f., 1148[115]).

6 κατὰ μηδεμίαν παρεύρεσι[ν ist im Sprachgebrauch der Philanthropaerlasse für Bestimmungen gegen Willkürakte der Beamten charakteristisch (vgl. Teb. 5,84. 187. 226. 237. 241. 253. 261; Cyp. 15f.; ähnlich Teb. 699,14 κατὰ μηθένα τρόπον und Teb. 5,31. 100. 143 = 161 καθ' ὁντινοῦν τρόπον).

Nach Teb. 5 erwartet man nach παρεύρεσιν noch εἰς τὰς ἰδίας χρείας, und im Originalerlaß mag es hier parallel dem [ἰδίαι πλέοντας] (7) gestanden haben.

7 διὰ τῆς αὐτοῦ ἀποδημίας, sc. des Königs; denn weder von den Beamten noch von der Bevölkerung, die vor den Übergriffen der Beamten geschützt werden soll, ist eine ἀποδημία sinnvoll. Auch UPZ 41,4—5 wird die Rückkehr Philometors vor-

sichtig umschrieben: διασωθεὶς κατὰ τὸ δίκαιον ἐκ τῶν ἔξωθεν τόπων ἀνέβης.

9 ναῦλα Fähr- und Frachtgeld, welches hier an die Schiffsbesitzer zu zahlen ist; vgl. das Edikt des Germanicus (o.).

Das Verbot (5—7) wird ins Positive gewendet und wirkt so eindringlicher (vgl. S. 21 f.). S. 161.

In Ägypten nützten die Beamten seit je ihre Amtsgewalt zu Willkürakten aus (e.g. Préaux, Écon. 515 ff.; Rost., Hell. 893 ff. = dt. 703 ff. Sehr eindrucksvoll sind z. B. UPZ 110 u. Teb. 41). Einen solchen Mißstand will Philometor bei seinem erneuten Regierungsantritt abschaffen (vgl. Z. 10—20).

*Frühere Mißstände als traditionelles Motiv.* In der in altägyptischer Tradition stehenden Dienstanweisung, die ein Ökonom (?) zur Zeit des Euergetes (?) bei seinem Dienstantritt erhielt (*Teb. 703*, s. S. 6), wird der Beamte angewiesen, dafür zu sorgen, daß keine παραλογεία oder ἄλλο ἀδίκημα geschieht. σαφῶς γὰρ εἰδέναι δεῖ ἕκαστον τῶν ἐν τῆι χώραι κατοικούντων καὶ πεπιστευκέναι, διότι πᾶν τὸ τοιοῦτον εἰς ἐπίστασιν ἥκται καὶ τῆς πρότερον κακεξίας ἀπολελυμένοι εἰσίν, οὐθενὸς ἔχοντος ἐξουσίαν ὃ βούλεται ποιεῖν, ἀλλὰ πάντων οἰκονομουμένων ἀπὸ τοῦ βελτίστου· καὶ τῆι χώραι τὴν ἀσφάλειαν ποιήσετε καὶ τὰς προσόδους οὐ παρὰ μικρόν - - (226-234). Die Priester kommentierten die Philanthropa, die ihnen Epiphanes bei seiner Krönung erwiesen hatte, in der Inschrift von *Rosette* Z. 18f. so: τά τε ἐγλελειμμένα πάντα ἐν τοῖς πρότερον χρόνοις ἀποκατέστησεν εἰς τὴν καθήκουσαν τάξιν (hierogl.: ebenso brachte seine Majestät alle Dinge, die lange Zeit in Unordnung geraten waren, wieder in ihre gute Ordnung) φροντίζων, ὅπως τὰ εἰθισμένα συντελῆται τοῖς θεοῖς κατὰ τὸ προσῆκον. ὁμοίως δὲ καὶ τὸ δίκαιον πᾶσιν ἀπένειμεν καθάπερ Ἑρμῆς ὁ μέγας καὶ μέγας (d. i. äg. Thot). Entsprechend wird in Syrien festgestellt, daß *Antiochos I.* bei seinem Regierungsbeginn den „alten" Wohlstand wiederhergestellt hat: ἐπειδὴ βασιλεὺς Ἀντίοχος βασιλέως Σελεύκου ἐν ἀρχῆι τε παραλαβὼν τὴν βασιλείαν καὶ προστὰς ἐνδόξου καὶ καλῆς αἱρέσεως ἐζήτησε τὰς μὲν πόλεις τὰς κατὰ τὴν Σελευκίδα περιεχομένας ὑπὸ καιρῶν δυσχερῶν διὰ τοὺς ἀποστάντας τῶν πραγμάτων εἰς εἰρήνην καὶ τὴν ἀρχαίαν εὐδαιμονίαν καταστῆσαι, τοὺς δ' ἐπιθεμένους τοῖς πράγμασιν ἐπεξελθών, καθάπερ ἦν δίκαιον, ἀνακτήσασθαι τὴν πατρώιαν ἀρχήν - - (OGI 219,2—7; vgl. Z. 11). Gewiß entsprechen solche Formulierungen der historischen Situation; aber es ist doch traditionell, die der neuen Zeit vorangehende Unordnung zu betonen. Noch Synesios (S. 20f. 30) verwendet das Motiv: (Der neue König Osiris) τὸ πεπτωκὸς ἤγειρε. - - τὴν δὲ (πόλιν) ἐκλελειμμένην συνώικισεν (I 12, p. 103 D). αὐτίκα προσεφιλονείκει τὰ κακὰ αὐτῆς (sc. τῆς γῆς) ἐξορίσαι μηδέν τι βίαι χρώμενος

Chaos: Kern Gottesprädikationen 18 A. 38; Recht u. Verfassung im Mittelalter 75,1. Alföldi Studien über Caesars Monarchie 66-69 Hauck Jahrb. f. Fränk. Landesforsch. 20, 1960, 29?

Fs. Brunner 146-148

(p. 102 D. Vgl. Plut de Is. et Os. 13, p. 356 AB). Das Licht des neuen Königs hebt sich von der dunklen Vergangenheit ab.

In dieser Tradition steht, daß in unserm Philanthropaerlaß Philometor frühere Mißstände behebt und die jetzt beginnende Zeit von der früheren Unordnung abhebt. So wird allen Ägyptern sichtbar, daß nach der vergangenen Ungerechtigkeit die Gerechtigkeit wiedergekehrt ist. Philometor nennt die vergangene Unglückszeit ἡ αὐτοῦ ἀποδημία und zählt seine Regierungsjahre von seiner ersten Thronbesteigung weiter: die Regierungszeit des Euergetes ist übergangen; sie ist die Zeit, als der König außer Landes war. In meiner größeren Arbeit werde ich zeigen, daß hier alte orientalische Königsideologie fortlebt (vgl. S. 1); bei Regierungsbeginn des Pharao war das anarchische Chaos überwunden, der neue König bestrafte die gottlosen Übeltäter (vgl. S. 18 zu I 4—6) die Maat, die Richtigkeit und Ordnung, die das Land verlassen hatte, kehrte zurück, und das Land war nach vorangegangener Not wieder wie in seiner Urzeit, als die Götter regierten. Wie schon das Priesterdekret für Antiochos I. zeigt, waren diese Vorstellungen nicht auf Ägypten beschränkt; sie gehörten eng mit dem archaischen Gottkönigtum zusammen und haben vielfach geradezu in Ritualen Ausdruck gefunden, in denen beim Tod des Königs Recht und Gesetz aufgehoben wurden und so das Chaos ganz real in Gestalt einer befristeten Anarchie hereinbrach. Vgl. die Belege bei Meuli, Schweizermasken, Zürich 1943,51 Anm. 8. Besonders lehrreich ist *Sext. Emp. adv. rhet. 33* ἐντεῦθεν καὶ οἱ Περσῶν χαρίεντες νόμον ἔχουσι βασιλέως παρ᾽ αὐτοῖς τελευτήσαντος πέντε τὰς ἐφεξῆς ἡμέρας ἀνομίαν ἄγειν, οὐχ ὑπὲρ τοῦ δυστυχεῖν, ἀλλ᾽ ὑπὲρ τοῦ ἔργωι μαθεῖν ἡλίκον κακόν ἐστιν ἡ ἀνομία, σφαγὰς καὶ ἁρπαγὰς καὶ εἴ τι χεῖρόν ἐστιν ἐπάγουσα, ἵνα πιστότεροι τῶν βασιλέων φύλακες γένωνται. Ähnlich Serenos bei Stob. IV 2,26 (Hense). Vgl. auch Herod. VI 58 (iustitium beim Tod des spartanischen Königs).

10—20 *Habeas-Corpus-Akte.* Parallelen: *Teb. 5,255—264* μηδὲ τοὺς στρατηγοὺς μηδὲ τοὺς ἄλλους τοὺς πρὸς χρείαις πάντας τῶν τε βασιλικῶν καὶ πολιτικῶν καὶ ἱερευτικῶν ἀπαγόμενον μηθένα πρὸς ἴδιον ὀφείλημα ἢ ἀδίκημα μηδὲ ἰδίας ἔχθρας ἕνεκεν μηδ᾽ ἐν ταῖς οἰκίαις ἢ ἐν ἄλλοις τόποις συνέχειν ἐν εἱ[ρκτῆι] παρευρέσει μηδεμιᾶι, ἐὰν δ᾽ ἔν τισιν ἐγκαλῶσιν, ἀνάγειν ἐπὶ τὰ ἀποδεδειγμένα ἐν ἑκάστοις ἀρχεῖα καὶ λαμβάνειν καὶ ὑπέχειν τὸ δίκαιον κατὰ τὰ προστάγματα καὶ τὰ διαγράμματα. *Tiberius Alexander* 16—17 κελεύω μηδένα τῆι τῶν δημοσίων προφάσει παραχωρεῖσθαι παρ᾽ ἄλλων δάνεια, ἃ μὴ αὐτὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδάνεισεν, μηδ᾽ ὅλως κατακλείεσθαί τινας ἐλευθέρους εἰς φυλακὴν ἠντινοῦν, εἰ μὴ κακοῦργον, μηδ᾽ εἰς τὸ πρακτόρειον, ἔξω τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον. Vgl. auch *SEG 9,5*, Dankinschrift der Kyrenäer mit königlichen προστάγματα (τῶν φιλαν-

θρώπων? s. Z. 15 ἀπαντημένων - τᾶι πόλει φιλανθρώπων, vgl. Préaux, Chronique 17, 1942, 137 ff.), welche in die Stadtgesetze aufgenommen wurden (I./II. Jahrh. v. Chr.); *Z. 62—70* ἐάν τινες τῶν ἐπὶ χρείαις τεταγμένων ἢ τῶν ἄλλων τῶν ὑπὸ τὴν βασιλείαν τασσομένων ἀδέσποτα αἰτήσωνται ἢ κατηιτιαμένα, μὴ παρασφραγιζέσθωσαν τὰ ὑπάρχοντα τῶν καταιτιωμένων μηδὲ εἰς φυλακὴν παραδιδότωσαν μήτε αὐτοὺς μήτε τοὺς οἰκέτας αὐτῶν ἄνευ τοῦ παρὰ τῶν χρηματιστῶν κομίσαι χρηματισμούς· καὶ πρὸς τοὺς ἐπὶ τῶν πόλεων τεταγμένους [προσεγράψαντο οἱ θεοὶ] Σω[τῆρες - -.

**10—17** Die Beamtenliste ist ausführlicher als in Teb. 5, 255 ff. Vgl. e. g. Teb. 5, 141—143 = 158—161 τοῖς στρατηγοῖς καὶ ἐπιστάταις τῶν φυλακιτῶν ἢ ἀρχιφυλακίταις ἢ οἰκονόμοις ἢ τοῖς παρ᾽ αὐτῶν ἢ τοῖς ἄλλοις τοῖς πρὸς ταῖς πραγματείαις - -.

**11** ἐπιστ]ατῶν ohne nähere Spezifizierung faßt die Verwaltungs- und Polizeivorsteher zusammen: die Epistaten der verschiedenen Verwaltungseinheiten (Gau: ἐ. τοῦ νόμου u. ein besonderer Polizeivorsteher ἐ. τῶν φυλακιτῶν; Toparchie, Stadt, Dorf), die Vorsteher der Katöken, die der Tempel. In UPZ 106 wird in einem Zirkular u. a. auch den ἐ. τῶν ἱερῶν verboten, in das Haus des Petesis einzudringen, ihn herauszuholen und ihm Gewalt anzutun. Inhaftierung durch einen Dorfepistat: UPZ 124, 2 (2. Jahrh. v. Chr.); P. Hib. 34. 73 (243/42 v. Chr.); vgl. 198, 101 ff. (2. Hälfte des 3. Jahrh. v. Chr.). ἐπιστ]ατῶν mag auch die Beamten mitbezeichnen, die uns als προστάται bekannt sind (vgl. προστάτης anscheinend an Stelle von gewöhnlichem ἐπιστάτης in Botti, Bull. Soc. Arch. Alex. 2, 1899, 69 nr. 9, 25 = Sb. 4309). Lit.: Lavigne, De Epistates van het Dorp in Ptol. Eg. = Stud. Hell. 3, 1945; van 't Dack, Aegyptus 29, 1949, 41 ff.; ds., Stud. Hell. 7, 1951, 20 ff.; Einl. zu P. Ryl. 572. Zum ἐ. τῶν φυλακιτῶν s. jetzt Kool, De Phylakieten in Grieks-Romeins Egypte, Amsterdam 1954, 67 ff. Zum ἐπιστάτης u. προστάτης τῶν κατοικῶν s. Lesquier, Les Institutions militaires de l'Egypte sous les Lagides, Paris 1911, 192 f.; Berneker 137 f.

**14—16** Vgl. auch SEG 9, 5, 62—64 τινὲς τῶν ἐπὶ χρείαις τεταγμένων ἢ τῶν ἄλλων τῶν ὑπὸ τὴν βασιλείαν τασσομένων (der Sinnzusammenhang zeigt, daß auch das 2. Kolon hier die Beamten bezeichnet, anders Ros. 10). Nachdem die Worte καὶ τῶν ἄλλων die lange Aufzählung der Beamten zu beenden versprachen, zerfällt die abschließende Zusammenfassung nochmals in 2 Kola: die Beamten werden unter 2 Gesichtspunkten gesehen, sie machen die Verwaltungsarbeit und sind über die Dinge gesetzt. Das 2. Kolon seinerseits besteht aus 3 Gliedern. So bekommt der Ausdruck wieder die charakteristische Fülle (s. S. 21 f.).

16—17 Vgl. P. Amh. 33, 9 u. UPZ 118, 5: die Chrematisten sind οἱ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρίνοντες. τῶν τε βασιλικῶν - ἱερευτικῶν ist sehr weit gefaßt und doppeldeutig. Es werden *(a)* einerseits die Bereiche (βασιλικά, πολιτικά, ἱερευτικά) angegeben, auf die sich die Verwaltung im allgemeinen erstreckt und die zusammen das Tätigkeitsfeld eines Beamten ausmachen konnten; *(b)* andererseits wird von der allgemeinen Verwaltung des Königs (βασιλικά) die besondere königliche Verwaltung in den Städten und die eigenständige Verwaltung der freien Städte (πολιτικά) und die der Tempel (ἱερευτικά) unterschieden. Der Leser des Erlasses sollte wissen, daß die Willkür aller Beamten in der χώρα, den πόλεις und den ἱερά in allen Verwaltungsbereichen vorbei ist.

*(a)* Die Staatsbeamten befaßten sich tatsächlich mit den verschiedenen Verwaltungsbereichen (vgl. Grenfell-Hunt zu Teb. 5, 265). Sie überwachten die Tempel und ihre Notariate und verwalteten das Tempelland (P. Ryl. 572. Otto, Priester I 52 ff. 279; II 75 ff. 81 ff.; vgl. Rost., GGA 1909, 622 ff.). P. Merton 5 (zwischen 149 u. 135 v. Chr.) zeigt den Strategen der Thebais und einen Epistaten einen Rechtsstreit richten, den eine ἀστή aus Ptolemais gegen einen Reiterkatöken dieser Stadt führte, weil dieser ihr ein Stück ihrer γῆ πολιτική abgenommen und seiner βασιλική γῆ hinzugefügt hatte. Die Chrematisten der Chora richteten, wenn keine königlichen Verordnungen vorlagen, nach den πολιτικοὶ νόμοι und den ψηφίσματα. Wenn Beamte mit den in nationalen πολιτεύματα organisierten Griechen zu tun hatten, mag das ebenfalls zu dem „städtischen" Amtsbereich gehört haben.

*(b)* Unter den ἐπιτεταγμένοι ἐπὶ τῶν πολιτικῶν wurden *auch* die besonderen städtischen Beamten verstanden. Die Philanthropaerlasse galten nämlich auch für die πόλεις; s. die Amnestie u. a. für τοὺς ἐν] Ἀλεξανδρείαι κατοικοῦντα[ς (I 8), ferner die Bevorzugung der alexandrinischen Chora (Teb. 5, 98) und die Zollbestimmungen für Alexandreia und Umgebung (Teb. 5, 22—35 = W. Chr. 260); gegebenenfalls wurden die Königserlasse in die Stadtgesetze aufgenommen (vgl. S. 36 f. zu SEG 9,5).

17—18 ἀνά]γειν wird von συνέχειν weitergeführt: auch wer bereits festgesetzt ist, wird wieder frei. Dem πρὸς ἴδιον ὀφείλημα ἢ ἀδίκημα des 1. Kolon entspricht im 2. Kolon ἰδίας ἔχθρας ἕνεκεν, das auch etwa von dem 1. Begriffspaar nicht erfaßte Fälle einbezieht. Da die Beamten in einer privatrechtlichen Materie vor den zuständigen Stellen als Kläger auftreten und sich der ordentlichen Rechtsprechung unterwerfen sollen — eine andere Auffassung von ἀνάγειν αὐτοὺς κτλ. ist m. E. ausgeschlossen — sind sie selber die geschädigte Partei: ἴδιον ὀφείλημα ἢ ἀδίκημα sind dann die Schul-

den, welche die Beamten als Privatgläubiger eintrieben, und Unrecht, das ihnen persönlich zugefügt wurde; hauptsächlich daraus resultiert die persönliche Feindschaft (ἰδία ἔχθρα). Zu dieser Auffassung von ἴδιον vgl. den Mißbrauch der Beamten im Erlaß des Tiberius Alexander (τῆι τῶν δημοσίων προφάσει). Literatur s. bei Taubenschlag, Strafrecht 6; Law I 325; vgl. auch Wenger, Arch. 2, 1903, 496 f.

19 ἐν ταῖς] οἰκίαις: in den Häusern der Beamten, vgl. Teb. 5, 257 ff. ἀπαγόμενον μηδένα - - ἐν ταῖς οἰκίαις - - συνέχειν (anders Wenger, a. a. O.).

20 ἐλε]υθέρους, gegenüber Teb. 5 ein Zusatz. Vgl. Tiberius Alexander, 17 (s. oben S. 36). In P. Col. Zen. 83 (245/4 v. Chr.) wird ein Gläubiger beschuldigt, eigenmächtig den Jungen seines Schuldners inhaftiert zu haben: ὅτι τὸν ἐλεύθερον εἵρξας ἔχει δι᾽ αὐτοῦ (Z. 16).

Die weite Sperrung μηδὲ - - συνέχειν - - ἐλευθέρους und das eindrucksvolle Oxymoron am Satzende verraten wieder bewußte Stilisierung. Vgl. S. 217

ἀνάγειν δὲ αὐτ[ούς Nachdem den Beamten eigenmächtige Inhaftierung ihrer Gegner untersagt ist, werden sie positiv darauf hingewiesen (vgl. 7—9), in den genannten Fällen den ordentlichen Weg der Privatklage zu gehen (vgl. P. M. Meyer, Klio, 7, 1907, 289 f.).

Der Inhalt von 10—20 bestätigt die schon zu 5—9 vorgetragene Interpretation. Das Willkürregiment der Beamten hat beim Regierungsbeginn von 163 ein Ende, die ‚freien' Untertanen können in der jetzt beginnenden neuen Ära wieder aufatmen.

---

# Verzeichnis der behandelten Stellen

* hinter der Seitenzahl verweist auf Stellen, an denen neue Lesungen angegeben oder Textverbesserungen vorgeschlagen werden.

## I. Literarische Texte


Aristoteles, Athen. Pol.
39,4-6.40,2 . . . . . 17
Aristeasbrief 109 f. . . . . 16
Didymos der Blinde, de trin. II 12 6
Dio Cassius 78,3 . . . . . 15
Diodor 1,54 . . . . . 20*.24
1,75 . . . . . 5 f.
14,34 . . . . . 17
17,109 . . . . . 13 f. 17 f.
18,8.56 . . . . . 14.18
33,13 . . . . . 18
34/35,20 . . . . . 19
Eusebios, dem. ev. IV 10 . . . 6
Hekataios von Abdera, 264 F 25,
54 . . . . . 20*.24
75 . . . . . 6
Heliodor, Aeth. IX 26 . . . 21.30
X 26 . . . . . 30
Herodot III 67 . . . . . 24.29
VI 58 . . . . . 36
VI 59 . . . . . 24
Josephos, Ant. Iud.
13,48-51.125 ff. . . . . 30
13,115 . . . . . 19
13,213 . . . . . 20.30
Justin 38,3,9 . . . . . 23 f. 30
Lysias P. Oxy. 1606,34 ff. . . . 13
Plut. Is. et Os. 13 . . . . . 36
Polyb. 25,3 . . . . . 14.19.23
Poseidonios, 87 F 36,48 . . . 23 f.
Ps.-Kallisthenes II 21,6 ff. . . 14.29
Serenos bei Stob. IV 2,26 . . . 36
Septuaginta, Esth. 2,18 . . . 24.29 f.
I. Makk. 10,28 ff. 11,28 . . . 30
13,36 ff. . . . . 20.23.30
15,8 . . . . . 23.30
III. Makk. 7,7 . . . . . 13.16
Sextus Emp. adv. rhet. 33 . . . 36
Synesios 97 AB . . . . . 20 f.
102 D-104 C . . . . 20 f..30.35
124 A . . . . . 21
Thuk. IV 74,2 . . . . . 17
Xenophon, Hell. II,4,38 . . . . 13


## II. Papyrusurkunden


P. Amh. 31,6 f. . . . . 24
33,9 . . . . . 38
BGU 159 . . . . . 15
372 (Sempr. Lib.) . . . . 14 ff.*
1053 II 7.1156,26 . . . . . 17
1185,4-7 . . . . . 19*
8 . . . . . 19[13].23
13 ff. . . . . 24.29*
1311 . . . . . 3[4].29
P. Cairo Zenon 59206,11 . . . 30
P. Flor. 6 . . . . . 15
P. Gen. 16,19 . . . . . 15
P. Giss. 40 II 2.8 f. . . . . 15
P. Hibeh 34.73.198,101 . . . . 37
108,7.112,96.210,7 . . . . 30
P. Lond. 904,23 ff. . . . . 15.16
1171 v.(c), 2-4 . . . . . 34
P. Merton 5 . . . . . 38
P. Oxy. 1119,11 . . . . . 5
P. Petrie 37b, v. 7. 119a, 2.
121a II 14 . . . . . 30
PSI 446 . . . . . 34
P. Ryl. 70,11 . . . . . 30
572 . . . . . 38
583 . . . . . 1[2]
Sammelbuch 3924 . . . . . 34
4284 . . . . . 15
4309 . . . . . 37
5675 . . . . . 5.6


Hunt-Edgar 220

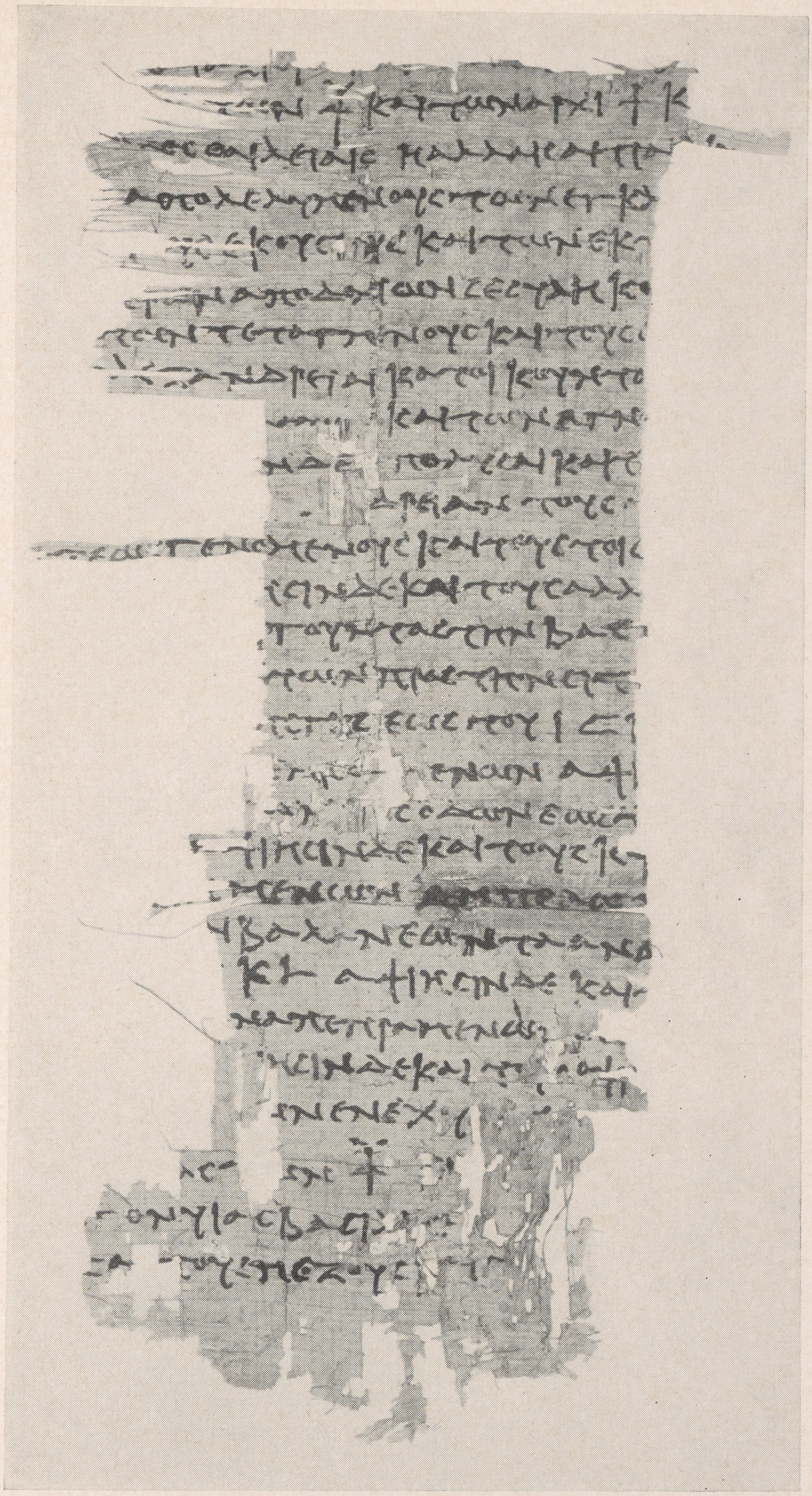

Tafel I: Col. I (3/4 der Originalgröße)

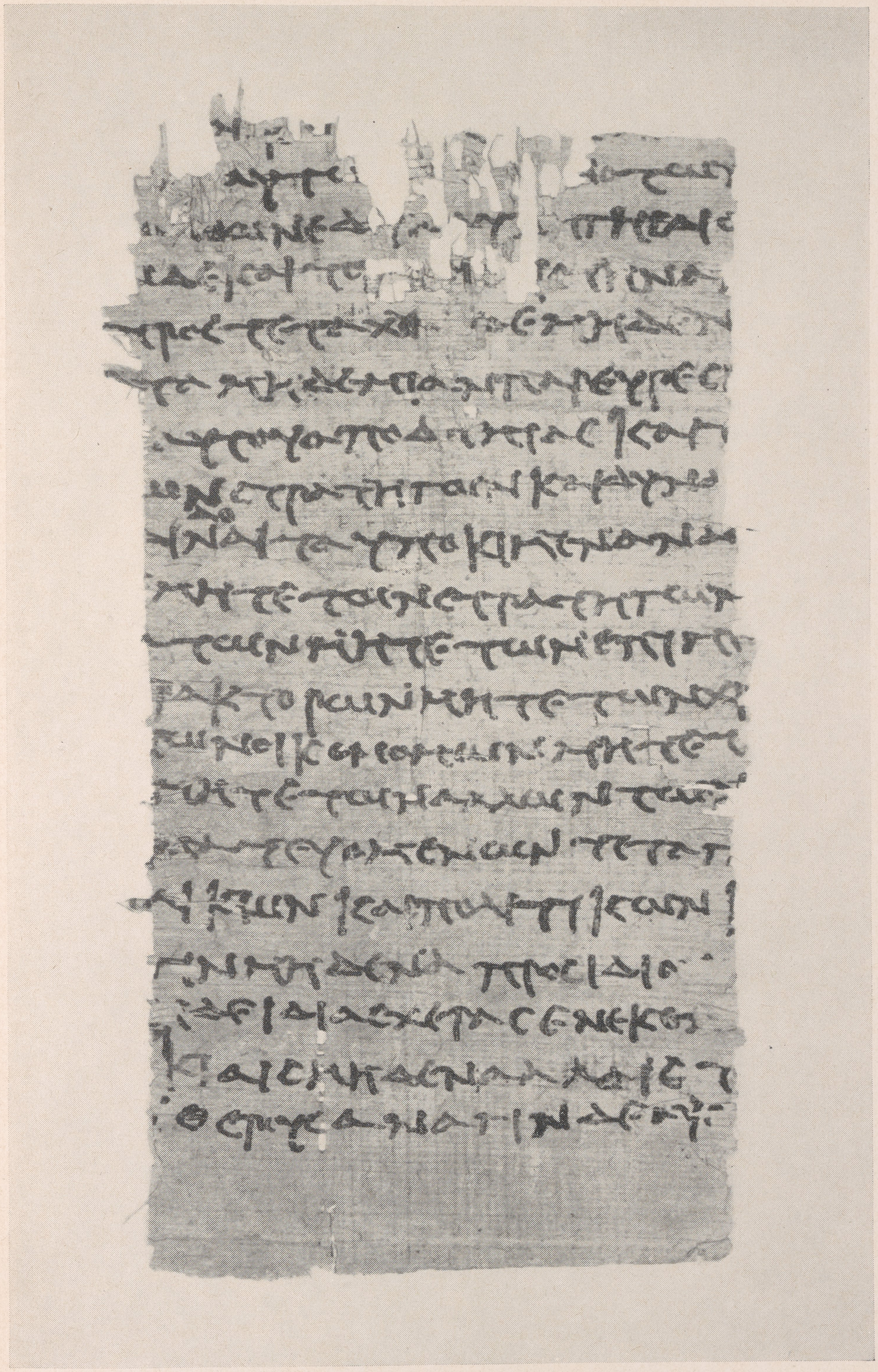

Tafel II: Col. II

(Originalgröße)

Hunt-Edgar 210

P. Teb. 5,2-5 . . . . . 5.18-22
5,6-9 . . . . . 12-18, bes. 13*
10-13 . . . . . 24 f.
19-21 . . . . . 25.33*
22-35 . . . . . 38
62 ff. . . . . 25 f.
80-82 . . . . . 31*
93-121 . 22.26-31, bes. 27*.38
128-133 . . . . . 22
188-192 . . . . . 32
252-254 . . . . . 33-35
255-264 . . . . . 36-39
6,31 f. . . . . 22
61b, 19-110 (=72, 1-10) . . . 22
376-378 (=72,378-380) . 31
124,23-24 . . . . . 19 ff.*
30-36 . . . . . 27[17]*.31
353 . . . . . 17
699,1 f. . . . . 31
7-10 . . . . . 6 f.*
14 . . . . . 31
703,40-49 . . . . . 6
60-63 . . . . . 25
128-139 . . . . . 32
215-222 . . . . . 16
226-234 . . . . . 35
707,7 f. . . . . 16
739 . . . . . 3[4]
739,40-45 . . . . . 19 ff.*
853,16 ff. . . . . 32
UPZ 41,4-5 . . . . . 34 f.
106 . . . . . 37
110 . . . . . 6.22 f.
118,5 . . . . . 38
124,2 . . . . . 37
162,7,13 . . . . . 18.21
225 . . . . . 32

**Demot. Pap.:**
Thompson, A fam. Arch. from Siut II 5-6 . . . . . 2*

**Ostrakon**
Tait Bodl. 278 . . . . . 13*

## III. Inschriften

Cyp. 1-5 . . . . . 19-22
6-9 . . . . . 13-18
11-13 . . . . . 33*
14-17 . . . . . 6 f.*
OGI 2 . . . . . 14
55 . . . . . 29 f.
56 (Kanopos), 16 . . . 20[15].29 f.
90 (Rosettana) . . . . . 9
90,10 . . . . . 21
12 f. . . . . 29 f..33
13 . . . . 19 ff..20[15].23 f.
18 . . . . . 35
19 f. . . . . 13-18
21-28 . . . . . 18
29-31 . . . . . 20[15].26
116 . . . . . 19
219,2-7.11 . . . . . 35
665,21-25 . . . . . 34
669 (Tiberius Alexander) . . 27 f.
669,14 . . . . . 28
16 f. . . . . 36-39
26-32 . . . . . 27-31
Rev. de Phil. 1908,217, I 60 . . 33
SEG IX 5, 15.63-70 . . . . 36-39
XII 550 . . . . . 29 f.
Tod, Greek Hist. Inscr. 201.202 . 14

**Dem. u. hierogl.**
Inschr. v. Philae I . . 20[15].23 f..26



ISAW LIBRARY
3 1154 05024124 7

I
S
A
W
Non-Circulating
15 E 84th Street
New York, NY 10028

# KLASSISCH-PHILOLOGISCHE STUDIEN

Herausgegeben von

HANS HERTER und WOLFGANG SCHMID

Heft 15: **Gregorii Nazianzeni** ΣΥΓΚΡΙΣΙΣ ΒΙΩΝ. Carmen edidit apparatu critico munivit quaestiones peculiares adiecit HENRICUS MARTINUS WERHAHN. *1953. XII, 104 Seiten, broschiert DM 9,—*

Heft 16: RUDOLF EISWIRTH. **Hieronymus' Stellung zur Literatur und Kunst.** *1955. XIV, 96 Seiten, broschiert DM 7,50*

Heft 17: OSKAR BECKER. **Zwei Untersuchungen zur antiken Logik.** *1957. VIII, 55 Seiten, broschiert DM 6,—*

Heft 18: **Procli hymni** edidit ERNESTUS VOGT. Accedunt hymnorum fragmenta, epigrammata, scholia, fontium et locorum similium apparatus, indices. *1957. Ca. 120 Seiten, broschiert ca. DM 12,—*

---

ROBERT CAVENAILE. **Corpus papyrorum latinarum.** Lieferung 1.
*1956. 112 Seiten, broschiert DM 24,—. Das Werk wird mit 4 Lieferungen zu je etwa 7 Bogen Mitte 1958, komplett vorliegen, je Lieferung ca. DM 24,—*

JAN GONDA. **The Character of the Indo-European Moods.** With special regard to Greek and Sanskrit. *1956. VIII, 211 Seiten, broschiert DM 25,—*

**Der Hellenismus in der deutschen Forschung 1938-1948.** Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter herausgegeben von EMIL KIESSLING.
*1956. VIII, 171 Seiten und 1 Tafel, broschiert DM 24,—*

HANS KRAHE. **Die Sprache der Illyrier.** Teil I: Die Quellen.
*1955. VIII, 120 Seiten, broschiert DM 16,—*

**Corolla Linguistica.** Festschrift FERDINAND SOMMER zum 80. Geburtstag am 4. Mai 1955 dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen. Herausgegeben von HANS KRAHE. *1955. VIII, 254 Seiten und 1 Tafel, Leinen DM 36,-*

ΜΝΗΜΗΣ ΧΑΡΙΝ. Gedenkschrift PAUL KRETSCHMER 2. Mai 1866 bis 9. März 1956. Herausgegeben von HEINZ KRONASSER.
*Band 1. 1956. VIII, 236 Seiten mit 8 Abbildungen und 1 Tafel, Leinen DM 36,—*
*Band 2. 1957. Ca. 280 Seiten und 1 Tafel, Leinen ca. DM 38,—*

*Vollständiges Verlagsverzeichnis steht zur Verfügung!*

OTTO HARRASSOWITZ · WIESBADEN


SM